

SELBSTBESTIMMUNG STATT FREMDBESTIMMUNG

Sachwalterschaft und Alternativen im Kontext
der UN-Behindertenrechtskonvention



Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit

**SELBSTBESTIMMUNG
STATT
FREMDBESTIMMUNG**

Sachwalterschaft und Alternativen im Kontext
der UN-Behindertenrechtskonvention

**DOKUMENTATION DER
JAHRESKONFERENZ 2013**

21. November 2013



Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz (bmask)

REDAKTIONSTEAM

Irene Köhler

Claudia Klambauer

IMPRESSUM

Redaktion und Herausgeber:

Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit
Geigergasse 5–9/3. Stock
1050 Wien

Tel.: (01) 548 29 22

Fax: (01) 545 01 33

E-Mail: office@oeksa.at

www.oeksa.at

Produktion: Info-Media, 1010 Wien, office@info-media.at

Lied

Du hebscht mi z'fescht

I han tromt i sei an Vogel
und sei gfloga vo Bom zu Bom
und bin immer nur döt blieba wos mir gfalla heat.
I han mi wohl gefühlt i bin frei gsi
frei und überall dahoam,
und wenn i luscht ka han zum landa
han is einfach toa.
Wenn i wach bin würd mir schneall klar
bloß im Trom ischt alls so wunderbar,
i hock do im goldna Käfig und kann nix me toa.

Du hebscht mi zfescht
i kríag koa Luft me
lass mi los
so isch mars zeng.
Du verdrucktscht mi mit dira Liabe
bitte lass mi los.
Du hebscht mi zfescht
so kann i net flüga.
Mine Flügel sind schwach
sind fascht scho lahm.
I tät so gern wieder flüga
bitte lass mi los.

Du i woass dass du jetzt Angscht kriagscht
und du moanscht dass i denn numma kum.
wenn i dom bin i da Wolka
und einfach schweb.
Bitte glob an üsre Freundschaft
sie kann blos wachsa wenn mir Abstand hond
und wenn ma bede wieder Luft zum
schnufa hond.

Du hebscht mi zfescht
i kríag koa Luft me

lass mi los
so isch mars zeng.
Du verdruckscht mi mit dira Liabe
bitte lass mi los.
Du hebscht mi zfescht
so kann i net flüga.
Mine Flügel sind schwach
sind fascht scho lahm.
I tät so gern wieder flüga
bitte lass mi los.
I tät so gern wieder flüga
bitte lass mi los.

Chor „Möwe“ unter der Leitung von Jennifer Jones

Vorwort

Die Sachwalterschaft ist in Diskussion. Einerseits durch eine sehr unterschiedliche Handhabung in der Praxis, andererseits durch die Herausforderungen, die Verpflichtungen, die die Ratifizierung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit sich bringt. Das Sachwaltergesetz wird reformiert werden müssen.

Auf der ÖKSA-Jahreskonferenz 2013 in Bregenz wurden nun gänzlich neue Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung diskutiert, die es Betroffenen ermöglichen sollen, selbstbestimmt die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu organisieren. Dabei kommt den Menschen aus dem persönlichen Umfeld eine entscheidende Bedeutung zu. Und hier sind nicht nur Angehörige und Freunde gemeint – auch das Lebensumfeld z. B. im Supermarkt, im Krankenhaus oder im Sportverein ist gemeint. Denn wie grundsätzlich mit Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft umgegangen wird, ist ein Gradmesser dafür, ob ein gutes Leben möglich ist. Für dieses gute Leben möchte sich nun auch die öffentliche Verwaltung einsetzen und sich für eine Neugestaltung der Sachwalterschaft engagieren.

Die UN-Konvention ist auch für uns im ÖKSA ein Leitmotiv für die Gestaltung der Lebenswelten und für die Diskussionen innerhalb der Dialogplattform ÖKSA, bestehend aus Bund, Ländern, Städten, Gemeinden und Trägern der sozialen Wohlfahrt. Die Konvention ist es auch, die die Buntheit unserer Gesellschaft positiv bejaht – und zugrunde legt, was dem ÖKSA langjährige Tradition ist: die Einbindung von SelbstvertreterInnen und Betroffenen in die Gespräche. Nachzulesen ist all dies in der hier vorliegenden Dokumentation.

Pfarrer Mag. Michael Chalupka
Präsident des ÖKSA

INHALTSVERZEICHNIS

LIED: Du hebscht mi z'fescht <i>Chor „Möwe“ unter der Leitung von Jennifer Jones</i>	3
VORWORT <i>Michael Chalupka</i>	5
ERÖFFNUNG <i>Greti Schmid</i>	9
<i>Max Rubisch</i>	10
REFERATE <i>Michael Löher</i> Ergebnisse vom internationalen ExpertInnentreffen zum Thema Betreuungsrecht, Sachwalterschaft und Vormundschaft im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention	13
<i>Michael Ganner</i> Überblick über das österreichische Vertretungsrecht: Welche Instrumente (Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft) werden für welche Zielgruppen angewendet?	15
<i>Hemma Mayrhofer</i> Modelle unterstützter Entscheidungsfindung	21
Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch	51
<i>Stefan Hagleitner</i> <i>Siegfried Glössl</i> <i>Antonia Croy</i> Moderation: Michaela Amering	

Elisabeth Kern
Persönliche Zukunftsplanung 57

Marianne Schulze
**Grundprinzipien in der Entwicklung von unterstützter
Entscheidungsfindung** 61

Dialog: Betroffene – Angehörige – ExpertInnen 69

Monika Rauchberger

Norbert Erlacher

Birgit Meinhard-Schiebel

Manfred Lackner

Georg Psota

Stefan Hagleitner

Moderation: Michaela Amering

Josef Thaler

**Beobachtung des Verlaufs der österreichischen Debatte zum
Tagungsthema aus Sicht eines benachbarten Landes** 79

ANHANG

Peter Schlaffer

**Zukunftsorientierte Modelle und Praxislösungen zur
Sachwalterschaft in Österreich** 81

Mitwirkende 88

Teilnehmende Organisationen 89

Greti Schmid
ERÖFFNUNG

Erstmals fand im November 2013 die Tagung des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit (ÖKSA) in Vorarlberg statt. Bei dieser Jahreskonferenz, die unter dem Titel „Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung, Sachwalterschaft und Alternativen im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention“ stand, setzte sich die ÖKSA intensiv mit den Arten von Vertretungsbefugnissen für verschiedene Personengruppen auseinander.

Bereits im Oktober 2008 ist in Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Diese Konvention basiert auf den Prinzipien der Selbstbestimmung, der Chancengleichheit und der Partizipation und bezieht sich umfassend auf alle Lebensbereiche der betroffenen Menschen. Dennoch bleibt immer noch viel zu tun, um Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich und sozialpolitisch noch besser zu berücksichtigen und zu integrieren. Vorrangiges Anliegen ist dabei, Menschen mit Behinderung ein Leben in Eigenständigkeit und die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Politik definiert sich nicht zuletzt dadurch, wie wir mit Menschen umgehen, die Hilfe benötigen. Die sozialen Grundlagen sollen auch in Zukunft so gestaltet werden, dass bestmögliche Lebensbedingungen gewährleistet sind.

Abschließend bedanke ich mich beim ÖKSA für das große Engagement in der Umsetzung und Organisation der Jahrestagung in Vorarlberg.

Max Rubisch
ERÖFFNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke vielmals für die Einladung und für die Gelegenheit, seitens des BMASK diese Jahreskonferenz des ÖKSA zu eröffnen. Ich muss zunächst Herrn Bundesminister Hundstorfer entschuldigen – wegen der laufenden Regierungsverhandlungen konnte er leider nicht nach Bregenz kommen. Ich darf Ihnen jedoch seine besten Grüße und Wünsche für die Konferenz überbringen.

Was ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen?

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine Menschenrechtskonvention. Ihre Grundsätze sind daher unter anderem „die Achtung der menschlichen Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“.

Art. 12 der UN-BRK verlangt für Menschen mit Behinderungen die gleiche Anerkennung vor dem Recht. Dies bedeutet insbesondere,

- überall als Träger von Rechten anerkannt zu werden,
- in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen,
- geeignete Unterstützungsmaßnahmen für die Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit zu bekommen und
- geeignete und wirksame Sicherungen vor Missbrauch bei der Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit zu haben.

In diesem Zusammenhang muss besonders das Institut der Sachwalterschaft kritisch betrachtet werden.

Welche Strategie hat Österreich zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention?

Dazu hat die Bundesregierung am 24. Juli 2012 den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012–2020 beschlossen, und darin ist dem Thema „Sachwalterschaft“ ein eigenes Kapitel gewidmet. Der NAP Behinderung enthält dazu folgende Zielsetzungen:

1. Sachwalter und Sachwalterinnen sollen nur in jenen Fällen bestellt werden, in denen sie unbedingt erforderlich sind.
2. Sachwalter und Sachwalterinnen sowie Richter und Richterinnen, die mit Sachwalterschaftssachen betraut sind, sollen für die Anliegen von Menschen

- mit Behinderungen sensibilisiert werden. Besonders wichtig ist dabei die Fortbildung dieser Berufsgruppen unter Einbeziehung von Selbstvertretern.
3. Unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ist eine umfassende Reform des Sachwalterrechtes mit dem Ziel geplant, Alternativen zur Sachwalterschaft einzuführen. Dieser Reformprozess wird am 11. Dezember 2013 mit einer Tagung in Salzburg gestartet.
 4. Es müssen Strukturen für unterstützte Entscheidungsfindung aufgebaut werden. Betroffene Personen erhalten dabei Unterstützung, wenn es darum geht, wichtige persönliche Entscheidungen zu treffen und diese dann auch umzusetzen. Ein Modellprojekt zur unterstützten Entscheidungsfindung wird im Jänner 2014 beginnen.
 5. Das Institut der Vereinskawalterschaft soll effizient für jene Fälle eingesetzt werden, die professionelle Betreuung benötigen. Durch erhöhte finanzielle Förderung soll auch die Übernahme von zusätzlichen Fällen möglich werden.

Was hat die Staatenprüfung der UNO ergeben?

Im September 2013 fand vor dem UN-Behindertenrechtskomitee in Genf die Staatenprüfung Österreichs in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK statt. Positiv hervorgehoben wurden vom Komitee zum Beispiel der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012–2020 sowie auch das geplante Pilotprojekt zur unterstützten Entscheidungsfindung. Insgesamt musste Österreich aber viel Kritik einstecken, und zwar zu fast allen Artikeln der Konvention. Folgende Empfehlungen wurden vom UN-Komitee zu Art. 12 abgegeben:

Das Komitee empfiehlt, die fremdbestimmte Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung zu ersetzen. Das Komitee empfiehlt Österreich, mehr zu unternehmen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung haben und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden. Das Komitee empfiehlt, dass das System unterstützter Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Wünsche der Person respektiert. Dazu gehört auch das individuelle Recht, das Einverständnis zu medizinischen Behandlungen zu geben und wieder zurückzuziehen, Zugang zur Justiz zu haben, zu wählen, zu heiraten und zu arbeiten sowie einen Wohnort zu wählen.

Was hat die Behindertenrechtskonvention in Österreich bewirkt?

Sie hat bewirkt, dass das Thema Behinderung unter dem Aspekt der Menschenrechte gesehen wird und dass immer mehr über das Thema „Behinderung und Menschenrechte“ diskutiert wird. Das ist vor allem auf Folgendes zurückzuführen:

- den Monitoringausschuss und seine intensive Arbeit, vor allem seine öffentlichen Sitzungen
- den Nationalen Aktionsplan Behinderung: seine Vorbereitung, seinen Beschluss und seine Umsetzung
- die Überprüfung durch die Vereinten Nationen: den Staatenbericht der Regierung, die Alternativberichte von verschiedenen Organisationen und die Staatenprüfung in Genf

Die Ansprüche der Behindertenrechtskonvention sind sehr hoch. Wir müssen offen darüber diskutieren, wie diese Ansprüche im praktischen Leben umgesetzt werden können, welche Probleme es dabei gibt und an welche Grenzen wir stoßen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin überzeugt davon, dass die heutige Konferenz ein wichtiger Beitrag zu dieser Diskussion sein wird. Ich bedanke mich herzlich beim Österreichischen Komitee für Soziale Arbeit für die perfekte Organisation und beim Land Vorarlberg für die Gastfreundschaft und wünsche unserer Konferenz viel Erfolg.

Michael Löher

Ergebnisse vom internationalen ExpertInnentreffen zum Thema Betreuungsrecht, Sachwalterschaft und Vormundschaft im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, Ihnen zu Beginn Ihrer Jahrestagung einen kurzen Einblick in das Treffen des ICSW geben zu können, das an den vergangenen beiden Tagen hier in Bregenz stattgefunden hat. ICSW steht übersetzt für „Internationaler Rat für soziale Wohlfahrt“ und ist eine Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten aus Deutschland, der Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Südtirol, die darüber diskutiert haben, wie man in ihrem Land mit dem Thema Erwachsenenschutzrecht umgeht und wo Veränderungen notwendig sind.

Das seit 1992 in Deutschland geltende Betreuungsrecht hat bereits vier große Änderungen erfahren; in der Schweiz gilt seit dem 1. Januar 2013 ein neues Vormundschaftsrecht und Österreich hat sein seit 1984 geltendes Sachwalterschaftsrecht 2006 umfassend reformiert. Dennoch waren sich alle Expertinnen und Experten darüber einig, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die vor allem mit den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Einklang stehen.

Dabei spielt vor allem eine große Rolle, Wege und Mittel zu finden, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen weiter zu fördern. Das kann unter anderem erfolgen über die Entwicklung von Modellen zur unterstützten Entscheidungsfindung, Fortbildung von Professionellen und Ehrenamtlichen sowie durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit dahingehend, dass oftmals eher eine „Rechtsassistentin“ als eine klassische Stellvertretung angezeigt ist. Allen Beteiligten war auch klar, dass die Umsetzung Mittelereinsatz erfordert. Hier sind noch viele Fragen offen und müssen weiter diskutiert werden. Die breit gefächerte Diskussion hat jedoch für einen erkenntnisreichen Austausch gesorgt und Grundlagen dafür gelegt, voneinander zu lernen und gemeinsam neue Ansätze zu entwickeln.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, der als gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihre Einrichtungen, den Bundesländern und den Vertretern der Wissenschaft mit seiner Expertise und Erfahrung alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik begleitet und gestaltet, nimmt zahlreiche Anregungen und Ideen mit nach Hause in die Arbeit seiner Gremien.

Nach der Beschäftigung bei den letzten Treffen mit den Themen Pflege, Armutsbekämpfung und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das ICSW-Treffen nun schon zum vierten Mal erfolgreich stattgefunden. Ich hoffe, dass sich die gute Zusammenarbeit in Zukunft weiter fortsetzen wird.

Michael Ganner

Überblick über das österreichische Vertretungsrecht: Welche Instrumente (Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft) werden für welche Zielgruppen angewendet?

Einleitung

Das Leben ist ungeheuer vielseitig und jeden Tag sind viele Entscheidungen zu treffen, z. B., was ziehe ich an, was esse ich, was muss ich einkaufen, fahre ich irgendwohin oder bleibe ich zu Hause? Dabei handelt es sich noch um relativ einfache Entscheidungen. Manchmal sind aber auch schwierigere Entscheidungen zu treffen: Zum Beispiel muss ein Mietvertrag geschlossen, ein Auto gekauft oder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden oder es muss über die Durchführung einer medizinischen Behandlung entschieden werden. Hier muss man sich überlegen, was man wirklich braucht bzw. haben will und ob der Vertrag oder die Entscheidung im Einzelfall ausgeglichen ist. Man will ja auch z. B. nicht etwas einkaufen, das den eigenen Vorstellungen nicht entspricht. Und man will auch nicht unverhältnismäßig viel für etwas bezahlen und vom Vertragspartner ausgebeutet werden.

Bei schwierigen Entscheidungen ist es selbstverständlich, dass wir uns informieren, welche Entscheidung für uns die beste ist. Als Informanten dienen dabei Freunde, Bekannte, Verwandte und Medien aller Art. Dennoch gelingt es uns nur selten, auch tatsächlich die beste Entscheidung zu treffen. Wenn ich zum Beispiel ein neues Handy kaufen will, lasse ich mich gern von meinen Freunden beraten und erkläre ihnen, welche Bedürfnisse ich habe, damit sie entscheiden können, welches Handy für mich das beste ist. Obwohl sie es gut mit mir meinen, schlagen sie mir unterschiedliche Modelle vor. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass sie selbst unterschiedliche Vorlieben haben und nicht primär auf meine Bedürfnisse Rücksicht nehmen, sondern das Modell vorschlagen, das ihnen am besten gefällt.

Ich brauche also Beratung, um eine gute Entscheidung treffen zu können. Ob die Beratung gut ist, hängt immer von der Qualifikation meiner Berater ab. In manchen Dingen kennen sie sich gut aus, dann ist auch die Beratung gut und meine Entscheidung gelingt. Manchmal kennen sie sich aber nicht gut aus und es stellt sich später heraus, dass die Entscheidung falsch war. Mit diesem Risiko muss ich leben.

Das Gleiche gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Auch sie werden in vielen Fällen Beratung brauchen, um gute Entscheidungen treffen zu können. Und dennoch werden manche Entscheidungen falsch sein, weil die Beratung schlecht war oder ein Irrtum unterlaufen ist. Dieses Risiko, auch ab und zu eine falsche Entschei-

dung zu treffen, gehört für alle zum Leben und ist ein Teil des grundlegenden Rechts auf Selbstbestimmung.

Wenn Personen mit Lernschwierigkeiten schwierige Entscheidungen treffen sollen, brauchen sie unter Umständen besonders viel Unterstützung und Beratung, um eine gute Entscheidung treffen zu können. Gerade diese Personen haben aber oft nicht ausreichend viele und gute Berater, die ihnen bei der Entscheidungsfindung so weit helfen können, dass sie nicht übermäßige Risiken eingehen müssen. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, diese Personen vor großen Nachteilen, die mit falschen Entscheidungen verbunden sein können, zu schützen. Wenn nun eine Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung der Gefahr ausgesetzt ist, dass sie zum Beispiel finanziell ausgebeutet wird oder dass sie sich aufgrund falscher Vorstellungen schwer schädigt, weil sie etwa eine medizinische Behandlung aus unvernünftigen Gründen ablehnt, so sieht das staatliche Recht gewisse Möglichkeiten der Vertretung durch andere Personen vor. Eine Vertretung von Personen ist vor allem auch dann nötig, wenn sie selbst gar keine Entscheidungen treffen können, weil sie zum Beispiel bewusstlos sind.

Formen der Vertretung

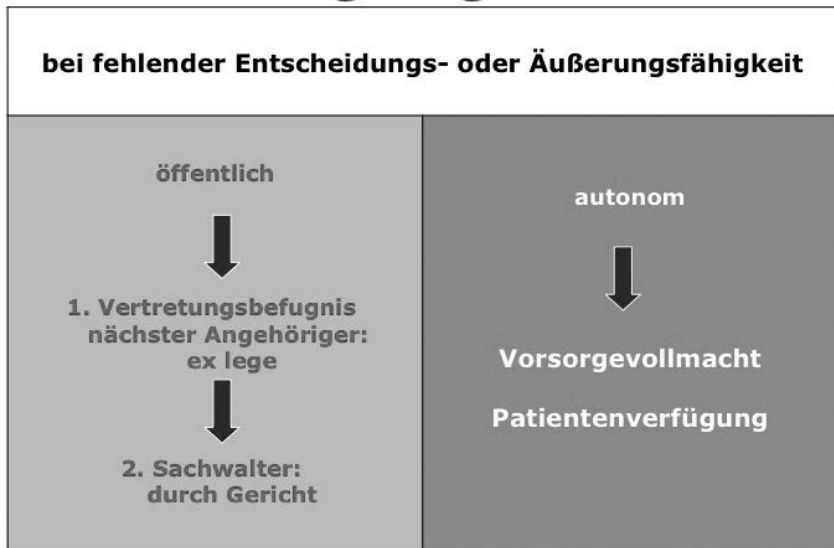
Auch wenn man selbst fähig ist, Entscheidungen zu treffen, überträgt man manche Aufgaben gern an jemand anderen: Man lässt andere für sich einkaufen gehen, Geld abheben oder eine Reise buchen. Man lässt sich also in diesen Angelegenheiten vertreten. Voraussetzung dafür ist, dass man der Vertreterin oder dem Vertreter die entsprechende Vollmacht erteilt hat. Nur wenn man selbst niemandem eine Vollmacht erteilt hat oder eine notwendige Entscheidung nicht schon im Vorhinein getroffen hat, bestimmt die Rechtsordnung einen Stellvertreter. Grundsätzlich ist es dem Staat nämlich am liebsten, wenn jeder sich um seine Angelegenheiten selbst kümmert und dadurch für den Staat kein Aufwand entsteht.

Das Recht sieht daher grundsätzlich zwei Wege vor, wenn jemand vertreten werden muss. Der erste Weg ist die autonome Vorsorge durch die betroffene Person selbst. Mit einer (Vorsorge-)Vollmacht sucht man sich selbst einen Vertreter für künftige Angelegenheiten. Und mit einer Patientenverfügung entscheidet man über eine künftige medizinische Behandlung, indem man eine bestimmte Maßnahme ablehnt. Mit diesen Maßnahmen hat die betroffene Person das volle Selbstbestimmungsrecht.

Nur wenn eine Person nicht selbst vorgesorgt hat, greift das staatliche Vertretungssystem. Wenn jemand nicht mehr selbst entscheiden kann und keine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung vorhanden sind, können automatisch (ex lege) bestimmte

Angehörige diese Person vertreten (Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger). Gibt es solche Angehörigen nicht oder wollen diese die Aufgabe nicht übernehmen, wird vom Gericht ein Sachwalter bestellt. Die Bestellung eines Sachwalters ist aber erst die letzte Möglichkeit, wenn sonst eine Unterstützung und Vertretung nicht gefunden wird (Subsidiarität der Sachwalterschaft).

Vertretungsmöglichkeiten



Vorsorgevollmacht (§§ 284 f–h ABGB)

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmt man selbst eine Person, die alle jene Aufgaben übernimmt, die man selbst nicht mehr erledigen kann. Die Vorsorgevollmacht eignet sich besonders gut für Menschen, die erwarten müssen, dass sie aufgrund einer Krankheit irgendwann nicht mehr alles selbst entscheiden können. Es gibt zwei Arten von Vorsorgevollmachten nach dem Gesetz. Einmal die Vorsorgevollmacht für einfache Angelegenheiten, die sehr leicht, nämlich so wie ein Testament, erstellt werden kann: 1. Sie kann selbst geschrieben und unterschrieben werden. 2. Jemand anderer schreibt sie und der Vollmachtgeber unterschreibt sie in Gegenwart von drei Zeugen. 3. Wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht weder schreibt noch unterschreibt, muss ein Notar den Willen des Vollmachtgebers bestätigen. Eine Vorsorgevollmacht für wichtige Angelegenheiten muss bei einem Rechtsanwalt, einem Notar

oder bei Gericht erstellt werden. Wichtige Angelegenheiten sind die Zustimmung zu größeren vermögensrechtlichen und schwerwiegenden medizinischen Maßnahmen sowie zur dauerhaften Wohnortänderung.

Der Bevollmächtigte darf nur das tun, was ihm in der Vollmacht aufgetragen wurde. Er muss sich dabei an den Wünschen und Bedürfnissen des Vollmachtgebers orientieren. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen. Eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung, wie etwa beim Sachwalter, gibt es hier nicht. Man kann aber in der Vorsorgevollmacht selbst eine andere Person zum Kontrollor bestellen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann man im Vorhinein bestimmen, dass bestimmte medizinische Behandlungen nicht vorgenommen werden. Eine Patientenverfügung eignet sich gut für Personen, die schon im Vorhinein bestimmen wollen, dass im Falle einer schweren Krankheit nicht alles medizinisch Mögliche gemacht werden soll. Eine Patientenverfügung kommt immer erst dann zur Anwendung, wenn die betroffene Person nicht mehr selbst entscheiden kann. Eine Patientenverfügung kann, ebenso wie die Vorsorgevollmacht, jederzeit widerrufen werden. Das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) sieht zwei Formen der Patientenverfügung vor: erstens die verbindliche Patientenverfügung und zweitens die beachtliche Patientenverfügung.

Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich bei einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Patientenvertreter (Patientenanwalt) erstellt werden. Zusätzlich braucht es eine ärztliche Aufklärung. Eine verbindliche Patientenverfügung muss grundsätzlich alle fünf Jahre erneuert werden. Die Ärzte müssen sich unmittelbar an die verbindliche Patientenverfügung halten.

Eine beachtliche Patientenverfügung ist immer dann schon gegeben, wenn man sich im Vorhinein ernsthaft zur Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen geäußert hat. Je konkreter die Äußerung und je klarer und sicherer der Wille der Person zum Ausdruck kommt, umso verbindlicher ist die beachtliche Patientenverfügung. Es braucht dabei keine ärztliche Aufklärung und keine rechtliche Beratung und die beachtliche Patientenverfügung läuft auch nicht nach fünf Jahren ab. Ärzte dürfen beachtliche Patientenverfügungen nicht direkt befolgen, sondern brauchen die Zustimmung eines Vertreters. Das kann ein Vorsorgebevollmächtigter oder ein Sachwalter sein. Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger reicht dafür nicht aus. Daher ist es insgesamt günstig, wenn man eine beachtliche Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verbindet. Man braucht in diesen Fällen nämlich oft auch jemanden, der dem eigenen Willen zur Durchsetzung verhilft.

Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (§ 284b–e ABGB)

Bestimmte Angehörige können ohne weiteres Zutun Vertretungen vornehmen, wenn eine volljährige Person ihre Entscheidungsfähigkeit verliert. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit muss durch einen Arzt festgestellt und die Vertretung muss in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger tritt aber nur ein, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt. Gegen die Vertretung durch nächste Angehörige kann man jederzeit, also auch schon im Vorhinein, Widerspruch einlegen. Nächste Angehörige sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder eingetragene Partner und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Im Rahmen der Vertretung sind das Wohl und die Wünsche der vertretenen Person zu beachten. Die Vertretungsbefugnis ist dem Umfang nach beschränkt auf alltägliche Rechtsgeschäfte, Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs, die Geltendmachung von sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen sowie einfache medizinische Behandlungen.

Sachwalterschaft (§ 268 ff ABGB)

Als letzte Möglichkeit, wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und die Angehörigenvertretung nicht zustande kommt oder nicht ausreicht, ist gesetzlich vorgesehen, dass ein Sachwalter bestellt wird. Tatsächlich wird in der Praxis oft zu schnell ein Sachwalter bestellt und die Bestellung ist nicht immer ausschließlich im Interesse der betroffenen Person. Wo aber Menschen am Werk sind, passieren auch Fehler, und zwar auch dann, wenn sie es gut meinen und sich bemühen. Man muss also damit leben, dass das Recht nicht immer hundertprozentig richtig umgesetzt wird. Dennoch sind Verbesserungen möglich und notwendig.

Bei der Auswahl des Sachwalters kann man mitreden. Es gibt die Möglichkeit, dass man schon im Vorhinein festlegt, wer Sachwalter werden soll, wenn das später einmal notwendig ist (Sachwalterverfügung). Oder man kann im Sachwalterbestellungsverfahren seine Wünsche äußern. Der Richter hat diese Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zum Sachwalter sollte nur eine gut geeignete Person bestellt werden. Eine solche ist aber nicht immer leicht zu finden. Daher werden Personen (Rechtsanwälte und Notare) teilweise sogar gegen ihren Willen zum Sachwalter bestellt, ohne dass sie sich dagegen wehren können. Es ist dann nicht verwunderlich, wenn sie die Sachwalterschaft nicht sehr motiviert und gut durchführen.

Der Sachwalter wird, im Unterschied zum Vorsorgebevollmächtigten, regelmäßig – grundsätzlich jährlich – vom Gericht überprüft. Zu seinen Aufgaben gehört es, die

Person unter Sachwalterschaft zu vertreten. Er muss aber die Wünsche der Person erforschen und nach Möglichkeit berücksichtigen (Wunschermittlungspflicht). Weiters muss er die betroffene Person über Maßnahmen, die er setzt, im Vorhinein informieren und ihr die Möglichkeit geben, sich dazu zu äußern. Gesetzlich ist also vorgesehen, dass auch im Rahmen der Sachwalterschaft die Selbstbestimmung der betroffenen Person möglichst umfassend gewahrt wird. In der Praxis wird das von Sachwaltern oft zu wenig beachtet. Daher ist es wichtig, dass auf der einen Seite die gesetzlichen Vorgaben besser beachtet werden und dass auf der anderen Seite die Formen der unterstützten Entscheidungsfindung ausgebaut werden.

Modelle unterstützter Entscheidungsfindung Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden

1. Einleitung¹

Gemäß Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Zugleich verpflichten sich die Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu eventuell benötigter Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Artikel 12 legt darüber hinaus fest, dass die Vertragsstaaten verhältnismäßige und wirksame Sicherungen gegen Missbrauch der Unterstützungsbeziehung durch die unterstützende Person bzw. Stelle vorsehen (vgl. BGBl. III Nr. 155/2008, Anlage: 14f). Aus diesem Artikel 12 wird in großer Übereinstimmung abgeleitet, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) die bevorzugten Mittel der Wahl sein müssen, während umstritten ist, inwieweit Formen stellvertretender Entscheidung (substituted decision-making, wie in unterschiedlichen Guardianship-Modellen verankert, in Österreich etwa im Sachwalterschaftsmodell) mit der UN-Konvention vereinbar sind (vgl. Ganner 2013: 46f). Der Ausbau Ersterer und die Zurückdrängung Zweiterer können aber jedenfalls als im Sinne der UN-Konvention gefordert betrachtet werden.

Unterstützte Entscheidungsfindung² ist alles andere als ein klares, einheitliches Modell, vielmehr existieren in unterschiedlichen Ländern verschiedenartige Umsetzungsvarianten. Dennoch lassen sich in Anlehnung an Leslie Salzman (2011: 306f), Clinical Professor of Law (USA), vier zentrale Merkmale unterstützter Entscheidungsfindung übergreifend identifizieren:

- Die rechtliche Handlungsfähigkeit der Person mit Unterstützungsbedarf wird durch die Ernennung einer entscheidungsunterstützenden Person oder eines ebensolchen Personenkreises nicht beeinträchtigt (d. h., sie behält die volle Geschäftsfähigkeit).
- Die Unterstützungsbeziehung ist freiwillig und kann nach Belieben durch die Person mit Unterstützungsbedarf beendet werden.
- Die unterstützte Person partizipiert aktiv an der Entscheidungsfindung und soll im Sinne der Selbstbestimmung bei der Realisierung ihres Willens unterstützt werden.
- Entscheidungen, die mittels unterstützter Entscheidungsfindung getroffen werden, sind rechtlich verbindlich und durchsetzbar (z. B. gegenüber Banken, sozialen Institutionen etc.).

In Österreich wurde das Bundesministerium für Justiz in der Folge eines Entschließungsantrags des Nationalrates vom 14. 06. 2012 (1995/A(E)XXIV. GP)³ beauftragt, ein Pilotprojekt zu unterstützter Entscheidungsfindung „auf Basis der Erfahrungen aus Kanada und Schweden“ (ebd.: 2) zu entwickeln und durchzuführen. Die beiden angeführten Länder gelten international als Vorreiter in Sachen unterstützter Entscheidungsfindung (vgl. u. a. WHO 2011: 138). Die dort entwickelten und implementierten Modelle fehlen als Beispiele guter Praxis in kaum einem Artikel zum Thema (vgl. etwa Carney/Beaupert 2013; Devi/Bickenbach/Stucki 2011; Gooding 2013; Kohn/Blumenthal/Campbell 2013; Salzman 2010). Das tatsächliche Wissen über die rechtliche und praktische Umsetzung dieser Modelle ist aber häufig begrenzt, zusätzlich fehlt großteils durch empirische Studien abgesichertes Wissen darüber, wie unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis tatsächlich arbeitet und wirkt (vgl. Kohn et al. 2013: 1128f).

Im folgenden Beitrag sollen vier unterschiedliche Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden näher vorgestellt und – soweit vorhanden und (auch sprachlich) zugänglich – durch empirische Studienergebnisse ergänzt und unter deren Einbezug reflektiert werden. In der Darstellung bleiben die unterschiedlichen Rechtssysteme und wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen sowie die divergierenden Kulturen des Zusammenlebens im Gemeinwesen und der wechselseitigen Hilfe und Unterstützung in Schweden und Kanada großteils unberücksichtigt, wiewohl sie in eine umfassende Beschreibung und Diskussion der Modelle mit einbezogen werden müssten. Solch eine ausführliche Analyse des Themenfeldes würde allerdings den Rahmen eines Vortrags bzw. Working Papers sprengen. Doch auch ohne diese umfassende gesellschaftliche Einbettung können die nachfolgenden Darstellungen nützliche Einsichten und Erkenntnisse über Umsetzungsmöglichkeiten von und -erfahrungen mit unterstützter Entscheidungsfindung geben.

2. British Columbia's Representation Agreement (Kanada)

Das British Columbia's Representation Agreement ist seit 2000 in Kraft und kann als Ergebnis einer Grassroots-Initiative zur Gesetzesreform im Bereich Guardianship für Erwachsene betrachtet werden (vgl. Nidus 2010). Die damit in der kanadischen Provinz British Columbia realisierbaren rechtlichen Vereinbarungen werden international als eine Möglichkeit zur Umsetzung von unterstützter Entscheidungsfindung betrachtet und häufig als Good-Practice-Beispiel angeführt (vgl. u. a. Fembek et al. 2012; Gooding 2013).

Die nachfolgend zusammengefassten Informationen entstammen – so nicht anders ausgewiesen – den Informationsblättern von „Nidus – Personal Planning Resource

Centre and Registry“ zum Representation Agreement Act (= RAA) in British Columbia in der Version vom März 2012.⁴ Diese Nonprofit-Organisation stellt die bedeutendste Informations- und Beratungsstelle rund um den RAA in British Columbia dar. Sie informiert und berät EinwohnerInnen in der ganzen Provinz British Columbia in Bezug auf persönliche (Lebens-)Planung und ist auf Representation Agreements spezialisiert. Auf der Homepage von Nidus werden umfassende Informationsblätter, Videos mit mündlichen Erklärungen, Leitfäden zum Erstellen eines RAAs u. v. m. zum Download angeboten. Die Institution fördert zugleich auch Forschungen zum RAA und betreibt ein zentrales Register für RAAs und andere Dokumente zur persönlichen Planung.

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen bzw. formale Umsetzung

Ein Representation Agreement Act ist ein Rechtsakt, durch den eine erwachsene Person, die Unterstützungsbedarf im Entscheiden bzw. in gesundheitlichen, alltäglichen, rechtlichen und/oder geschäftlichen Angelegenheiten hat oder künftig haben könnte, eine oder mehrere andere Personen ihres Vertrauens als UnterstützerInnen (im Englischen: „representatives“, im Folgenden mit „Vertrauensperson“ oder „UnterstützerIn“⁵ übersetzt) formal autorisiert (vgl. Nidus 2012). Die Entscheidungen, die in diesen Unterstützungsbeziehungen gefällt werden, müssen von der institutionellen Umwelt anerkannt werden.

- Die Person mit Unterstützungsbedarf behält dabei die volle rechtliche Handlungsfähigkeit und kann die Unterstützungsermächtigung jederzeit zurückziehen, weiters muss sie von der ernannten Vertrauensperson bei den Entscheidungen zumindest beratend hinzugezogen werden.
- Eine Person, die über den RAA formal zur Vertretung und Unterstützung legitimiert ist, muss ehrlich, in gutem Glauben und innerhalb des Gesetzes handeln. Ihre prioritäre rechtliche Verpflichtung ist es, der unterstützten Person dabei zu assistieren, eigene Entscheidungen zu treffen. Grundsätzlich kann die ernannte Vertrauensperson auch Entscheidungen anstatt der unterstützten Person treffen, muss dafür aber so weit wie möglich deren Wünsche berücksichtigen. Rein rechtlich muss der/die UnterstützerIn die vertretene Person lediglich konsultieren, er/sie kann im begründeten Fall (als „letztes Mittel“) auch von deren Wünschen abweichen, wenn die Umsetzung dieser Wünsche nicht vertretbar erscheint. Eine Abweichung muss aber gegebenenfalls gerechtfertigt werden.⁶

Wenn die ernannte Vertrauensperson ihren Pflichten und Anforderungen folgt, ist sie nicht verantwortlich (rechtlich haftbar) für Fehler oder Schäden, die aus den Entscheidungen und Handlungen hervorgehen könnten. Trifft

der/die UnterstützerIn allerdings eine Entscheidung ohne Konsultation der unterstützten Person, dann kann er/sie für eventuelle Folgen haftbar gemacht werden (vgl. Salzman 2010: 239). Der/die formal legitimierte UnterstützerIn kann seine/ihre Befugnisse nicht an eine andere Person übertragen. Die Person mit Unterstützungsbedarf kann aber im RAA eine Ersatzperson („alternate representative“) bestimmen, die im Bedarfsfall einspringt.

- Zugleich ist eine Sicherheitsmaßnahme verpflichtend vorgesehen für den Fall, dass auch finanzielle Angelegenheiten in das Agreement eingeschlossen sind: Entweder müssen mindestens zwei Vertrauenspersonen ernannt werden, die diese finanziellen Angelegenheiten gemeinsam erledigen und sich wechselseitig kontrollieren, oder eine zusätzliche Person wird mit Monitoringaufgaben betraut, diese Person übernimmt aber keine direkten Unterstützungsaufgaben. Es ist im RAA nicht möglich, eine Organisation/Institution mit dem Monitoring zu beauftragen. Die Person mit Monitoring-Funktion stellt sicher, dass der/die UnterstützerIn seine/ihre Pflichten erfüllt, entweder nur in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten oder – wenn im RAA so festgelegt – auch in Bezug auf die anderen Unterstützungsbereiche. Eine Studie von Nidus (2010: 2) zeigt, dass in drei Vierteln der Fälle, in denen finanzielle Befugnisse in den RAA inkludiert sind, die zweite Möglichkeit, d. h. die Bestellung eines Monitors, gewählt wird. 90 % bestellen die Monitoring-Person zugleich für alle Bereiche, nicht nur für die finanziellen Angelegenheiten (vgl. Nidus 2012: div. Fact Sheets; Nidus 2010).

Es gibt weder eine Verpflichtung, sich rechtlich beraten zu lassen, um einen RAA abzuschließen, noch ist ein Gericht für den Abschluss notwendig oder muss eine notarielle Beglaubigung erfolgen (vgl. Nidus 2012: Overview). Der RAA ist gültig, wenn die erwachsene Person mit Unterstützungsbedarf und zwei unabhängige Zeuginnen ihn unterschrieben haben. Die Vertrauensperson(en) und – falls vorhanden – die Person, die die Monitoring-Rolle einnimmt, unterschreiben ebenfalls. Der RAA kann eine Klausel enthalten, die besagt, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. RAAs können widerrufen oder abgeändert werden (in der Regel wird dabei ein neuer RAA abgeschlossen, der den bisherigen außer Kraft setzt). Sie können auch durch die gerichtliche Bestellung eines „legal guardian“ (rechtliche Stellvertretung im Sinne von substituted decision-making) beendet werden. In Kanada besteht also Guardianship als „last resort“ (letztes Mittel).

Das Gesetz in British Columbia unterscheidet zwei Formen von Representation Agreements (vgl. Nidus 2012): Ein RAA nach §7 „standard powers“ ist eine rechtsgültige Vereinbarung für Personen mit aktuellem Unterstützungsbedarf in der persönli-

chen Planung (bei alltäglichen Entscheidungen), deren geistige Fähigkeiten infrage gestellt sein oder werden könnten. Die Vereinbarung ersetzt nicht die informelle Unterstützung durch die Familie bzw. FreundInnen, sondern gibt persönlichen UnterstützerInnen einen rechtlichen Status, wenn informelle Hilfe nicht (mehr) genug ist (z. B. um von der Bank anerkannt zu werden und für die unterstützte Person Bankangelegenheiten regeln zu können). Der RAA unter §7 kann bis zu vier verschiedene Bereiche umfassen:

- Unterstützung in Gesundheits- und medizinischen Angelegenheiten (ausgenommen sind gewisse Entscheidungen wie etwa die, lebenserhaltende Maßnahmen zu verweigern; hierfür müssten sowohl das medizinische Personal als auch die Angehörigen zustimmen),
- persönliche Unterstützung in Fragen der täglichen Lebensführung (z. B. in Bezug auf die Wohnsituation, die Essensversorgung, die Teilnahme an sozialen Aktivitäten etc.),
- Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten (z. B. dabei, bei Bedarf juristische Unterstützung zu erhalten, AnwältInnen zu instruieren, einen Versicherungsanspruch geltend zu machen; die Vertretung vor Gericht bei Bagatellsachen),
- Routineerledigung von finanziellen Angelegenheiten (z. B. Unterstützung bei Bankgeschäften, der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen, gegenüber der Finanzbehörde, beim Verwalten von Investitionen); ausgenommen sind aber u. a. Immobiliengeschäfte, hierfür ist eine zusätzliche Vereinbarung nötig (vgl. ebd.: RAA 7 Fact Sheet).

Am RAA gemäß §7 ist hervorzuheben, dass damit eine besondere Perspektive in Bezug auf die Fähigkeiten bzw. das Vermögen einer Person verbunden ist: Jedem Menschen werden grundsätzlich Selbstbestimmungs- und Entscheidungsfähigkeiten zugesprochen. Entsprechend kann jede erwachsene Person ein Representation Agreement gemäß §7 („standard powers“) vereinbaren, selbst wenn sie nicht in der Lage ist, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln oder Entscheidungen unabhängig zu treffen (vgl. ebd.: Overview) Es sind grundsätzlich keine spezifischen Anforderungen bzw. Fähigkeiten, die mindestens erfüllt werden müssen, definiert. Man muss sich beispielsweise auch nicht verbal artikulieren können.⁷ Zugleich gibt es manchmal Mischformen mit stellvertretender Entscheidung: Für finanzielle Angelegenheiten könnte beispielsweise ein „public guardian“ vom Gericht ernannt werden, während in den anderen Angelegenheiten ein RAA vereinbart wird.

Die zweite Variante, nämlich ein RAA nach §9 „broader powers“, ist ein rechtliches Dokument für Personen, die für die Zukunft eine unterstützende Person bzw. persön-

liche Vertretung ihres Vertrauens ernennen wollen, falls sie eine rechtlich anerkannte Unterstützung aufgrund von Krankheit, Verletzungen oder Behinderung benötigen. Die Beispiele, die von der Einrichtung Nidus (2012) angeführt werden, sind etwa Personen, die eine Alzheimer- oder Krebs-Diagnose erhalten haben, grundsätzlich kann aber jede erwachsene Person in dieser Weise vorsorgen. Die Unterstützungsvereinbarung tritt erst in Kraft, wenn die Person nicht mehr dazu in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu regeln. Für einen RAA nach §9 bedarf es bestimmter Kompetenzen der Person, die jemand anderen zur Unterstützung ernennt. Sie muss in der Lage sein, die Arten der Befugnisse, die in diese Bevollmächtigung eingeschlossen sind, zu verstehen, und Einsicht in die Konsequenzen haben, die die Übertragung dieser Befugnisse an eine andere Person hat. Sind diese Kompetenzen nicht (ausreichend) vorhanden, kann ein RAA gemäß §7 abgeschlossen werden (vgl. Nidus 2012: RA 9 Fact Sheet).

Ein RAA gemäß §9 ist in manchen Angelegenheiten umfassender und kann etwa auch die Sorge für die Erziehung von minderjährigen Kindern der Person mit Unterstützungsbedarf mit einschließen. Weiters können umfassendere, außergewöhnliche Befugnisse mit aufgenommen werden, wie etwa die Vollmacht, medizinische Versorgung und lebenserhaltende Maßnahmen zu verweigern. Die §9-Variante des RAAs umfasst allerdings nur medizinische und gesundheitliche Angelegenheiten sowie diverse persönliche Angelegenheiten bzw. die tägliche Lebensführung (s. o.), nicht aber finanzielle Angelegenheiten und rechtliche Belange außerhalb der genannten Bereiche. Um diese Bereiche auch abzudecken, kann zusätzlich ein RAA nach §7 oder eine Form der Stellvertretung abgeschlossen werden (vgl. ebd.).

Regelungen bezüglich Entgelt bzw. Spesenerstattung für die UnterstützerInnen: In beiden RAA-Varianten sind die formal autorisierten UnterstützerInnen und Monitoring-Personen berechtigt, vertretbare Spesen, die im Zuge der Tätigkeit anfallen, rückerstattet zu bekommen. Allerdings ist im Gesetz festgelegt, dass für die Unterstützung bei Entscheidungen bezüglich der Gesundheits- und medizinischen Versorgung keine Bezahlung erfolgen kann. Wenn jemand die unterstützende Person für andere Bereiche bezahlen will, dann muss dies im RAA explizit festgehalten sein und vom Gericht (B.C. Supreme Court) genehmigt werden (vgl. Nidus 2012: Role of a Representative). Die Unterstützung wird üblicherweise ehrenamtlich ausgeübt.

Mit September 2011 traten Änderungen in Bezug auf den RAA in Kraft, die etwa einschränken, wer als persönliche Unterstützung bzw. Vertretung eingesetzt werden kann, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Personen, die für ihre Hilfe in gesundheitlichen oder persönlichen Dingen entschädigt werden (etwa durch Bezah-

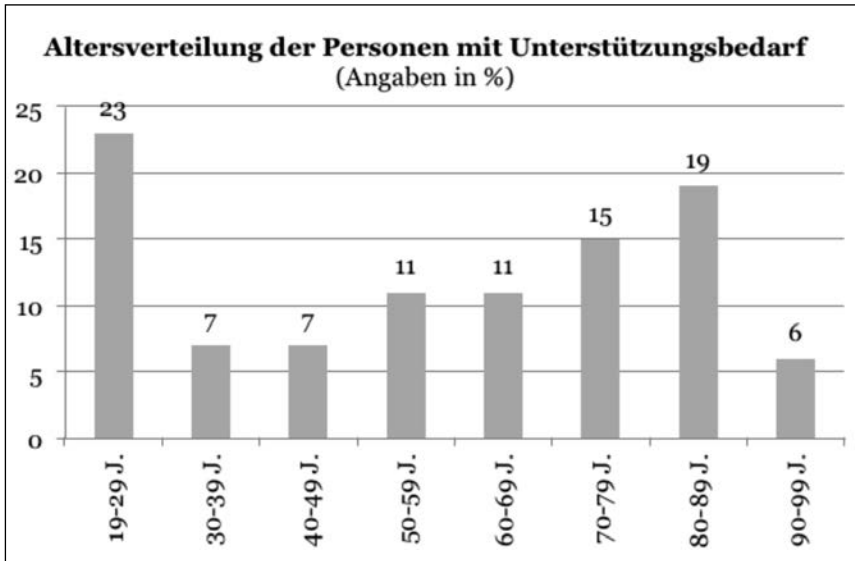
lung eines Lohnes oder Honorars), können nicht eingesetzt werden. Weiters kann auch niemand ernannt werden, der/die in der Einrichtung arbeitet, in der die Person mit Unterstützungsbedarf gegebenenfalls lebt, sofern diese Einrichtung in gesundheitlicher und persönlicher Hinsicht Dienstleistungen bereitstellt. Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind in beiden Fällen EhepartnerInnen, Eltern oder eigene Kinder. Zusätzlich wurden neue Erfordernisse definiert, die das Führen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über die getroffenen Entscheidungen und die geleistete Unterstützung betreffen. Die Person mit Monitoring-Aufgaben kann Einsicht in diese Aufzeichnungen verlangen, evtl. auch ein „public guardian“, falls vorhanden, oder das Gericht (vgl. Nidus 2012: Amendments).

2.2. Umsetzungserfahrungen

Zur quantitativen Bedeutung des Modells: Gültige Informationen über die Zahl der insgesamt in British Columbia (die Provinz zählt in etwa 4,4 Millionen EinwohnerInnen) abgeschlossenen RAAs konnten nicht recherchiert werden und liegen vermutlich auch nicht vor. Nidus führt allerdings – wie oben erwähnt – ein Register, in der RAAs gespeichert und aufbewahrt werden können. In diesem Register sind ca. 5.000 Datensätze vermerkt (Stand: 2011 – vgl. Fembek et al 2012: 160). Da solch eine Registrierung weder Pflicht⁸ noch Nidus die einzige Möglichkeit der Registrierung ist (ein RAA kann auch bei einer Anwaltskanzlei oder in einem Notariat hinterlegt werden), ist die Anzahl der RAAs mit Sicherheit höher, möglicherweise auch wesentlich höher. Dem RAA dürfte somit quantitativ durchaus Bedeutung zukommen.

Was empirische Befunde zum RAA betrifft, so fehlen vor allem qualitative Studien, die tiefere Einsicht in die Motivationen und Erfahrungen der unterstützten Personen und ihrer VertreterInnen gewähren würden, wie u. a. Nidus (2010: 4) bemängelt. Aber auch quantitative Untersuchungen sind Mangelware. Eine von Nidus durchgeführte quantitative Auswertung von 989 „Representation Agreements with standard powers“ (nach §7) kann jedoch nützliche Einsichten in die Nutzungsstrukturen geben, sie bleibt zugleich auf einer rein deskriptiven Ebene und weist lediglich einige Häufigkeitsverteilungen aus. Die folgenden Grafiken wurden dieser Nidus-Studie entnommen und geben einige Aspekte davon wieder:

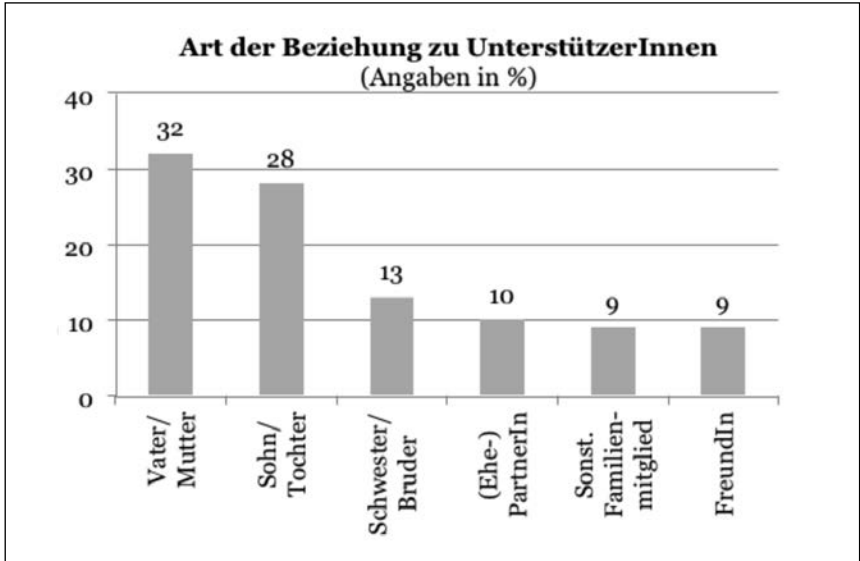
Die Personen (55% sind weiblich, 45% männlich), die einen RAA nach §7 abgeschlossen haben, weisen folgende Altersstruktur auf:



(Quelle: Nidus 2010: 3 – die Summe ergibt vermutlich aufgrund von Rundungsungenauigkeiten 99 %)⁹

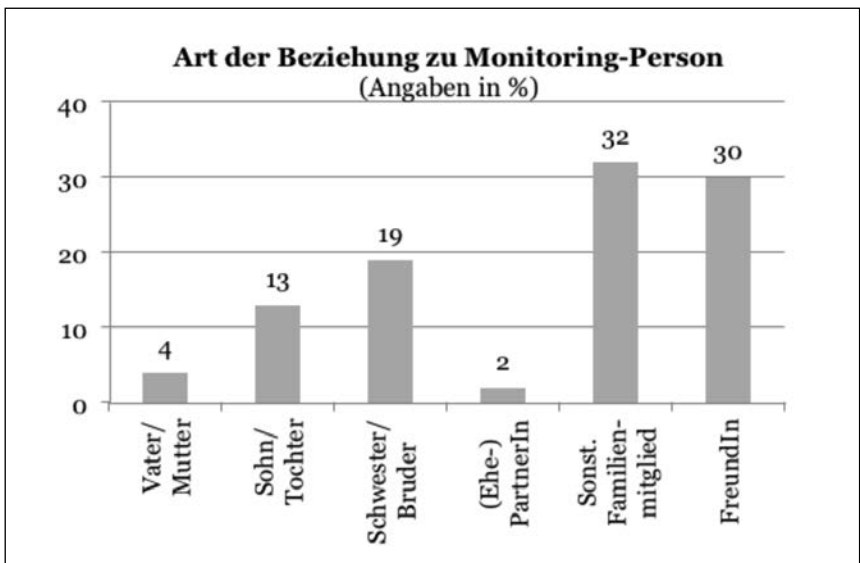
Die jüngste Alterskategorie, die der 19 bis 29-Jährigen, ist zugleich die größte. Nidus leitet daraus ab, dass der RAA ein wichtiges Instrument für die Realisierung des Übergangs vom Jugend- zum Erwachsenenalter für Personen mit Unterstützungsbedarf darstellt. Danach sinken die Zahlen und nehmen erst im Alter, v. a. in den Alterskategorien zwischen 70 und 79 sowie 80 und 89 Jahren, wieder bedeutend zu, in denen altersbedingter Unterstützungsbedarf schlagend wird. Allerdings liegen keine Zahlen zur Dauer der Unterstützungsverhältnisse vor, die je nach Alterskategorie eventuell unterschiedlich lang sein und dadurch Einfluss auf die Gesamtzahl der Personen in einer Kategorie haben könnte.

In 54 % der ausgewerteten RAAs nach §7 ist nur eine Person als UnterstützerIn ernannt, in 41 % sind es zwei und in 5 % drei oder mehr Personen (vgl. ebd.: 3). Die folgende Grafik gibt die Art der Beziehung zu den ernannten Vertrauenspersonen wieder:



(Quelle: Nidus 2010: 3 – die Summe ergibt vermutlich aufgrund von Rundungsungenauigkeiten 101 %)

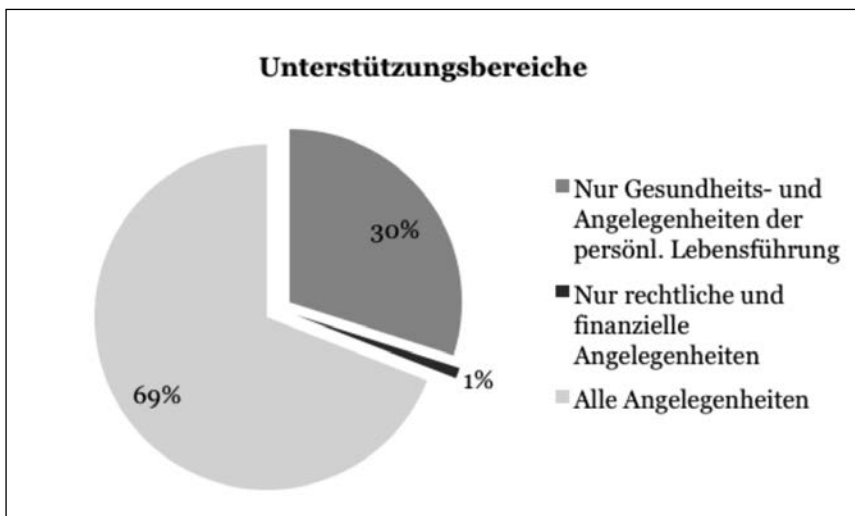
Die Beziehung zu den Personen mit Monitoring-Aufgaben gestaltet sich wie folgt:



(Quelle: Nidus 2010: 4)

Die beiden Grafiken zeigen im Vergleich, dass als VertreterInnen überwiegend, nämlich zu über 90 %, Familienmitglieder ausgewählt werden, davon gehören über 80 % dem engeren Familienkreis an (Eltern, Kinder, Geschwister und EhepartnerInnen). Bei Monitoring-Aufgaben gestaltet sich dies etwas anders, hier kommen andere Familienmitglieder (d. h. in der Regel aus dem weiteren Familienkreis) und Personen aus dem Freundeskreis mit jeweils 30 % und darüber zum Einsatz. Dennoch sind auch hier mehr als zwei Drittel der Monitoring-Personen aus dem Familienkreis. Aus dieser extrem starken Konzentration auf familiäre Unterstützung in der Umsetzungspraxis des RAAs ergibt sich die Frage nach der Relevanz solch eines Modells der unterstützten Entscheidungsfindung für Personen ohne existierendes und funktionierendes familiäres Unterstützungsnetzwerk.

Nachstehende Grafik gibt die Unterstützungsbereiche wieder, die in den RAA eingeschlossen werden:



(Quelle: Nidus 2010: 2)

Demnach umfassen mehr als zwei Drittel (69 %) der RAA nach §7 alle vier möglichen Unterstützungsbereiche, eine Beschränkung auf Unterstützung in Gesundheitsbelangen und Angelegenheiten der persönlichen Lebensführung findet in 30 % der RAAs statt. Kaum jemals wird die Unterstützung nur auf finanzielle und rechtliche Angelegenheiten eingegrenzt. Die Gründe für die starke Tendenz, die Unterstützungsbereiche nicht einzuschränken, können hier nicht genannt werden, denn dazu

liegen keine empirischen Befunde vor. Ein direkter Vergleich mit den Usancen in der österreichischen Umsetzungspraxis der Sachwalterschaft, wo auch eine Tendenz zur Bestellung einer Sachwalterschaft in allen Angelegenheiten zu beobachten ist (vgl. Kreissl/Pilgram/Hanak/Neumann 2009), scheint aber nicht zulässig, da mit einem Representation Agreement nicht der Verlust der rechtlichen Handlungsfähigkeit verbunden ist und die Unterstützungsbeziehung jederzeit von der unterstützten Person geändert bzw. beendet werden kann.

Eine qualitative Mini-Studie von Nidus (vgl. Rutman/Taylor 2009) zur Verwendung von RAAs bei der Unterstützung von erwachsenen Personen mit fetalen Alkohol-Spektrumsstörungen (= FASD; es wurden im Wesentlichen zwei Personen mit Unterstützungsbedarf und ihre UnterstützerInnen interviewt) lässt erkennen, dass der Abschluss eines RAAs einerseits die Unterstützungsbeziehung rechtlich formalisiert und damit den Betroffenen gegenüber Behörden, Einrichtungspersonal o. Ä. mehr Anerkennung verschaffen kann. Andererseits gibt es manchmal auch Anerkennungsprobleme, interessanterweise etwa gegenüber RechtsanwältInnen (vgl. ebd.: 12). Hier braucht es dann Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte und Anerkennung der Entscheidungen, wobei eine Institution wie Nidus hilfreich sein kann. Die Studie zeigt auch auf, dass in den beiden untersuchten Fällen zwar ein persönliches Netzwerk von Vertrauenspersonen vorhanden war, die zur Unterstützung bereit waren, dies aber keineswegs selbstverständlich ist. Bei vielen Jugendlichen und Erwachsenen mit FASD, so die Studienautorinnen, fehlt ein derartiges soziales Netzwerk, wodurch die Organisation der Unterstützung über einen RAA zur speziellen Herausforderung wird (vgl. ebd.: 13).

Zum RAA nach §9 (Verfügung bei künftigem Unterstützungsbedarf) liegt eine quantitative Masterarbeit von Wendy Harrison (2008) im Fach Gerontologie an der Simon Fraser University (Kanada) vor. Die Ergebnisse zu den soziodemografischen Merkmalen von Personen, die einen RAA nach §9 abschließen, stärken tendenziell die Hypothese, dass dieses Instrument vor allem von gut gebildeten Weißen (etwas mehr von Frauen) der oberen Mittelschicht genutzt wird und somit vorrangig ein bestimmtes Bevölkerungssegment anspricht, was die Reichweite und Anwendbarkeit des RAAs nach §9 limitiert (vgl. ebd. 122f). Worin die Ursachen dafür liegen, dass für andere Bevölkerungsgruppen (etwa aus sozioökonomisch schwächeren Schichten oder Personen der „First Nation“) dieses Modell der Unterstützung weniger anschlussfähig oder zugänglich ist/sein dürfte, bleibt eine neuralgische offene Frage in Bezug auf den RAA.

Fazit: Representation Agreement Acts erfüllen den verfügbaren Daten und zugänglichen Erfahrungen aus British Columbia zufolge vorrangig die Funktion, vorhandene informelle Unterstützungsbeziehungen im familiären oder auch freundschaftlichen Umfeld und die dort getroffenen Entscheidungen mit formaler Geltungskraft gegenüber der institutionellen Umwelt (Banken, Pflegeeinrichtungen etc.) auszustatten. Die UnterstützerInnen werden damit auch rechtlich abgesichert, zusätzlich stellt die Monitoring-Rolle eine wichtige Schutzmaßnahme dar und wird Nidus zufolge auch oft genutzt. Die rechtlichen Bestimmungen sind zugleich – und das muss besonders betont werden – von einer Haltung geprägt, die grundsätzlich von der Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Willensartikulation aller Personen ausgeht, wie insbesondere in der RAA-Variante nach §7 zum Ausdruck kommt. Die Regelungen und Vorgaben sind bestrebt, sicherzustellen, dass dem Willen und den Bedürfnissen der unterstützten Person oberste Priorität zukommen. Sie soll gefördert und ihr soll dabei assistiert werden, eigene Entscheidungen zu treffen. Allerdings fehlen valide empirische Studien über die tatsächliche Realisierung dieser Werte und Normen in der Unterstützungspraxis und zur Zufriedenheit der NutzerInnen dieser rechtlichen Vereinbarung in British Columbia. Und es fehlen Erkenntnisse darüber, inwieweit dieses rechtliche Instrument auch für Personen von nennenswerter Relevanz ist, die nicht auf ein bestehendes persönliches Unterstützungsnetzwerk zurückgreifen können.

3. Microboards in British Columbia (Kanada)

Ein Microboard stellt eine Methode der personenzentrierten Planung und Unterstützung dar. Diese Methode vereint und koordiniert formale und informelle Unterstützungen rund um eine Person mit Unterstützungsbedarf (= Fokusperson). Deren Wünsche und Bedürfnisse lenken die konkrete Ausgestaltung des Unterstützungsarrangements. Microboards können als ein gruppenbasiertes Modell der unterstützten Entscheidungsfindung betrachtet werden, sie gehen aber zugleich auch darüber hinaus und stellen tendenziell ein umfassenderes Unterstützungsmodell dar, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Die nachstehend zusammengefassten Informationen wurden – wenn nicht anders ausgewiesen – der Homepage von VELA entnommen, einer gemeinnützigen Einrichtung in British Columbia, die u. a. Information und Unterstützung in Bezug auf Microboards anbietet (s. u.).¹⁰

3.1. Rechtliche und formale Ausgestaltung

Das Microboard besteht aus einer kleinen Gruppe von mindestens fünf Personen, in der Regel Familienmitgliedern und FreundInnen, die von der Person mit Unterstützungsbedarf ausgewählt wurden und bereit sind, sie ehrenamtlich zu unterstützen. Sie gründen gemeinsam eine kleine „nonprofit society“ (gemeinnützige Gesellschaft, ähnlich einem gemeinnützigen Verein)¹¹ und treffen sich regelmäßig, anfangs meist

etwas öfter, dann teilweise auch in größeren Abständen. Die Anzahl der Treffen kann sich zwischen einmal pro Monat und drei- bis viermal pro Jahr bewegen (vgl. Malette 2002: 157). Idealerweise setzen die Microboard-Mitglieder den Unterstützungsbedarf der Person in einer ermächtigenden („empowering“), individuellen bzw. der Person entsprechenden Weise um. Sie helfen, das Leben personenzentriert zu planen und neue Ideen zu entwickeln. Die Microboard-Mitglieder treten für die Bedürfnisse der Fokusperson ein und kontrollieren und gewährleisten die Sicherheit von Dienstleistungen, die die Person erhält. Sie unterstützen sie auch dabei, in Kontakt/Beziehung zur weiteren Community (sozialen Umgebung) zu treten. In welchem Ausmaß es in den unterschiedlichen Microboards tatsächlich gelingt, diese Ideale umzusetzen, kann hier nicht beantwortet werden, dazu liegen auch keine validen Studien vor. Kohn et al. (2013: 1123) weisen jedenfalls darauf hin, dass solche gruppenbasierten Unterstützungsmodelle nur dann als Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung zu klassifizieren sind, wenn die Entscheidungen tatsächlich mit den Fokuspersonen und nicht an ihrer statt getroffen werden. Dieser Einwand expliziert, dass ein Microboard nicht in jedem Fall unterstützte Entscheidungsfindung realisiert.

Ein Microboard kann auch Zugang zu finanzieller Förderung verschaffen und die Dienstleistungen, die die Person mit Unterstützungsbedarf benötigt, organisieren und bereitstellen. Förderungen können etwa über das „Ministry of Children and Family Development“, Community Living BC, das „Ministry of Health“, eine Treuhandgesellschaft etc. bezogen werden. Solche Microboards müssen gut organisiert sein, sie brauchen eine hohe Verbindlichkeit und entsprechend Zeit, um diese Tätigkeiten abzuwickeln, Personal zu beschäftigen und die Pflichten eines Arbeitgebers zu erfüllen. Es gibt allerdings auch alternative Möglichkeiten, die Finanzierung der benötigten Unterstützung abzuwickeln, wenn das Microboard nicht direkt Unterstützungspersonal beschäftigen will, etwa die Auszahlung der Mittel an einen zuvor ausgewählten Dienstleister oder „Individualized Funding“, wo die Fokusperson eine vertraute Person (Familienmitglied oder FreundIn) auswählt. An diese Person werden die finanziellen Mittel direkt ausbezahlt und sie übernimmt entweder die Verwaltung der Mittel selbst oder lässt dies über einen Anbieter tun, der die Mittel verwaltet und die benötigten Dienstleistungen bereitstellt.

Die soziale Dienstleistungsorganisation VELA nimmt eine bedeutsame Rolle bei der Realisierung von Microboards in British Columbia ein. VELA wurde 1990 gegründet und unterstützte im Laufe der Zeit die Entstehung von über 900 Microboards in British Columbia, wobei ein Gutteil davon aktuell nicht mehr bestehen dürfte. Auf der VELA-Homepage ist zu lesen, dass allein 2012 mit Unterstützung dieser Organisation 80 neue Microboards ins Leben gerufen wurden. Die Dienstleistungen von VELA

sind für die NutzerInnen kostenfrei. VELA stellt den Microboards allerdings keine Finanzierungen bzw. Förderungen zur Verfügung (s. o.). Die Einrichtung selbst finanziert sich dem Jahresbericht von 2012/13 zufolge zu ca. zwei Drittel über Community Living British Columbia¹², zu 29 % über „Charitable Gaming“ (gemeinnützig betriebenes Glücksspiel). Der Rest setzt sich aus Spenden (2 %), Wohnungseigentumsreserven, Erlösen aus Vermietungen etc. zusammen (vgl. VELA 2013: 6).

Welche Qualitätssicherungs- und Kontrollmechanismen zum Schutz der Personen mit Unterstützungsbedarf im Modell des Microboards eingebettet sind, darüber konnten nur wenige explizite Informationen erschlossen werden. Microboards müssen etwa als spezifische Rechtsform den gesetzlichen Regeln einer „nonprofit society“ entsprechen und u. a. Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten und finanziellen Angelegenheiten führen. Weiters ist anzunehmen, dass auf informeller Ebene durch die Kooperation von mehreren Personen gruppenspezifische Kontrollmechanismen in Kraft treten und die Microboard-Mitglieder ihr Tun wechselseitig wahrnehmen und gegebenenfalls korrigierend eingreifen könn(t)en. Inwieweit diese Monitoring-Möglichkeiten in der Praxis jedoch ausreichend gegen Missbrauch bzw. inadäquate Unterstützung (etwa Bevormundung) zu schützen vermögen, kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen nicht beantwortet werden.

3.2. Umsetzungserfahrungen

Zur quantitativen Bedeutung des Modells: Die Angaben zur Anzahl der aktuell in British Columbia existierenden und arbeitenden Microboards sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen über 200 (für das Jahr 2010) und 450.¹³ Diese Zahlen lassen erkennen, dass die Verbreitung und Nutzung von Microboards als Unterstützungsform eher gering ist, was vermutlich darin begründet liegt, dass das Modell relativ viel voraussetzt.

Erfahrungen und empirische Befunde: Zu Microboards liegt eine qualitative Studie aus dem Jahre 2002 von Paul Malette (Direktor von CBI Consultants, einer Unterstützungsagentur für Kinder mit autistischen Störungen in British Columbia)¹⁴ vor. Die Studie liefert eine detaillierte Beschreibung der Lebenssituation von drei jungen Erwachsenen mit komplexen Bedürfnissen aufgrund einer Körperbehinderung; konkret geht es um zerebrale Lähmung, inwieweit damit auch Lernschwierigkeiten bzw. eine kognitive Behinderung verbunden sind, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor, in einem Fall erscheint es aber wahrscheinlich. Die drei Personen haben infolge der Körperbehinderung Unterstützungsbedarf bei üblichen Verrichtungen des Alltags von zwischen 12 und 24 Stunden täglich (dieser Unterstützungsbedarf bezieht sich also nicht auf unterstützte Entscheidungsfindung). Folgende ausgewählte As-

pekte der Studie erscheinen für die Entwicklung und Implementierung von solch komplexen Modellen der unterstützten Entscheidungsfindung allgemein beachtenswert:

- Die drei Fokuspersonen und ihre Microboards (v. a. Familie und FreundInnen) waren auf umfangreiche Unterstützung von VELA beim Abschließen von Förderverträgen mit den „Services for Community Living Branch“ (jetzt: CLBC – Community Living British Columbia) angewiesen (vgl. Malette 2002: 158). Eine derartig unterstützende Rolle ist demnach von großer Wichtigkeit, es braucht Organisationen, die solch eine Dienstleistung für die Microboard-Mitglieder anbietet – im Falle von VELA ist sie kostenfrei.
- Sie wurden und werden von ihren Familien in inklusiver Weise unterstützt, diese starken familiären Beziehungen wurden in der Studie von Malette als Schlüsselfaktor identifiziert, die es den Fokuspersonen ermöglichte, aus traditionellen Unterstützungsstrukturen auszubrechen und Microboards zu entwickeln (vgl. ebd.: 172). Es gilt, die Frage im Auge zu behalten, welche Möglichkeiten bei Personen erschlossen werden können und müssen, deren Familien in Bezug auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe weniger als unterstützend, sondern eher als hemmend erlebt werden.
- Als wichtige ermöglichende Rahmenbedingung wird die direkte Zahlung der finanziellen Förderungen an das Microboard betrachtet: Mit dieser Direktfinanzierung hatten die Fokuspersonen mit ihren Microboards die Freiheit, personenzentrierte Lebens- und Unterstützungsarrangements zu entwickeln. Diese Wahlfreiheit wird als essenziell für die erreichbare Lebensqualität und als ein bestimmendes Merkmal des Microboard-Projekts beschrieben (vgl. ebd.: 173). Sie wird ermöglicht durch die Verknüpfung eines bestimmten personenzentrierten Unterstützungsmodells, konkret des Microboards, mit der Finanzierungsform des „persönlichen Budgets“.
- Malette identifiziert in seiner Studie die Möglichkeit, direkte Unterstützungsstrukturen zu definieren und die assistierenden Personen selbst auszuwählen und einzustellen, als zentralen Faktor für das Microboard-Projekt (vgl. ebd.). Wie die jeweiligen Unterstützungsbeziehungen (es geht hier nicht um die ehrenamtlichen Mitglieder des Microboards, sondern um beschäftigte Personen wie persönliche AssistentInnen, PhysiotherapeutInnen, TherapeutInnen, KommunikationsspezialistInnen, RollstuhlmechanikerInnen etc.) gestaltet werden, kann dabei sehr verschieden sein. Essenziell scheint aber eine assistenzorientierte Haltung zu sein, auch wenn es sich nur teilweise um persönliche Assistenz im engeren Sinn handelt.¹⁵
- Die Microboards der drei StudienteilnehmerInnen übten zwei verschiedene Funktionen aus: Einerseits übernahmen sie praktische Aufgaben wie

Budgetplanung, sie führten notwendige Dokumentationen und Abrechnungen durch und achteten auf das Einhalten vertraglicher Verpflichtungen gegenüber den FördergeberInnen. Andererseits gaben sie der Fokuspersion Unterstützung bei Personalentscheidungen (z. B. Auswahl von AssistentInnen), bei der Planung der Lebensführung und des täglichen Lebens (ebd.: 174).

Malette verweist auch auf ein paar Problembereiche bzw. Herausforderungen von Microboards in der Umsetzungspraxis (vgl. ebd.: 176f), von denen hier drei Aspekte ausgewählt werden, die in Bezug auf unterstützte Entscheidungsfindung relevant erscheinen:

- Aus Sicht des Fördergebers werden die finanziellen bzw. steuerlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Microboards nicht immer ganz zufriedenstellend eingehalten. Teilweise gibt es einen Mangel an Verständnis für Verpflichtungen rund um den Vertrag, sodass vonseiten des Fördergebers mehr Beratung und Unterstützung notwendig ist.
- In wenigen Fällen wurde die Selbstbestimmung der Fokuspersion von den Wertvorstellungen und den Lebensentwürfen der Familie unterminiert. Dies verweist darauf, dass Familien nicht an sich und nicht in jedem Fall aus sozialen Beziehungen bestehen, die der Selbstbestimmung der einzelnen Familienmitglieder förderlich sind und eine umfassendere gesellschaftliche Teilhabe (außerhalb des Familiensystems) unterstützen – mitunter mag genau das Gegenteil der Fall sein.
- Es ist wichtig, so die Erfahrung einer VELA-Mitarbeiterin, dass genug Zeit in die Entwicklung der Beziehungen im Microboard und in das Übernehmen von Verantwortung durch dasselbe investiert wird. Die Microboard-Mitglieder müssen bereit sein, Verantwortung und auch Risiken zu übernehmen. Wenn die Beteiligten vor allem Sicherheit anstreben, ist das Microboard das falsche Instrument (vgl. ebd.: 177).

Obwohl die qualitative Studie von Malette wichtige Einblicke in Microboards gibt, ist die Aussagekraft der Studienergebnisse relativ begrenzt, da die drei TeilnehmerInnen wegen ihrer positiven Unterstützungsnetzwerke und Lebenssituationen ausgesucht wurden, sie sind nicht repräsentativ für alle Microboards.

Fazit: Ein Microboard hat Ähnlichkeiten bzw. Überschneidungen mit Unterstützungskreisen, wie sie im Zuge der persönlichen Zukunftsplanung einberufen werden können, oder auch mit der Unterstützungsform der sozialen Gruppenkonferenz. Allerdings handelt es sich bei einem Microboard um eine eigene Rechtsform und insgesamt tendenziell um eine dauerhaftere und verbindlichere Einrichtung. Zahlen-

mäßig stellt dieses Modell der Unterstützung eher ein Angebot für eine kleine Minderheit dar und dürfte als Alternative zu Sachwalterschaft bzw. anderen Guardianship-Modellen in quantitativer Hinsicht eher wenig ins Gewicht fallen.

Ungeachtet der quantitativ geringen Bedeutung ist hervorzuheben, dass Microboards, wie die Studie von Malette zeigt, manchen Personen mit Unterstützungsbedarf eine besonders hohe Lebensqualität und günstige Rahmenbedingungen für gesellschaftliche Teilhabe bieten. Sie zeigen zugleich auch, dass sich ein inklusives Leben in der Praxis nicht in einzelne Teilbereiche trennen lässt und nicht durch isolierte Maßnahmen umsetzbar ist. Vielmehr sind die unterschiedlichen Aspekte in der Lebensführung einer Person eng verwoben und es braucht inklusionsfördernde Unterstützungsstrukturen auf verschiedenen Ebenen. In Microboards zeigt sich beispielsweise, wie Formen unterstützter Entscheidungsfindung mit individuenorientierten Finanzierungsformen (Stichwort: persönliches Budget) und assistenzorientierten Unterstützungsangeboten (persönliche Assistenz) verbunden werden können.

4. Schwedens Mentor-System („God Man“)

Schweden schaffte 1989 formal das Guardianship-System für erwachsene Personen ab und ersetzte es durch ein zweigeteiltes System der Entscheidungsunterstützung. Bei der Variante des Mentors bzw. der Mentorin (auf Schwedisch „God Man“) wird die unterstützende Person einerseits staatlich bestellt (dies ist in bestimmten Fällen auch ohne Zustimmung der betroffenen Person möglich), andererseits darf sie nur mit Zustimmung der Person mit Unterstützungsbedarf agieren. Letztere behält ihre vollen BürgerInnen-Rechte und Geschäftsfähigkeit. Das „God Man“-System kann als Umsetzungsmöglichkeit von unterstützter Entscheidungsfindung betrachtet werden, während dies auf die zweite Variante des schwedischen Systems nicht zutrifft. Die Bestellung eines Verwalters bzw. einer Verwalterin („Förvaltare“) stellt das als Letztes zu wählende Mittel dar; es erlaubt der unterstützenden Person, stellvertretend Entscheidungen zu treffen. Der/die VerwalterIn ist zwar angehalten, wichtige Entscheidungen mit der unterstützten Person zu diskutieren, aber es gibt in der Regel keine Sanktionen, wenn dies nicht passiert, die Zustimmung der unterstützten Person zur Entscheidung ist auch nicht notwendig. Diese rechtliche Stellung gleicht somit großteils dem Guardianship-System, allerdings bleibt das politische Wahlrecht erhalten. In der Praxis dürfte es sehr schwer sein, eine gerichtliche Genehmigung für die Bestellung eines/einer Förvaltare zu erhalten (vgl. Sparring Björkstén 2008: 162; weiters Herr 2003: 433ff; Salzman 2010: 235f).

Das „God Man“-System soll im Folgenden als Umsetzungsmodell von unterstützter Entscheidungsfindung näher vorgestellt werden. Die Bestellung eines Mentors bzw.

einer Mentorin kann beim Bezirksgericht („District Court“) angeregt werden: erstens von der Person mit Unterstützungsbedarf selbst, zweitens von ihren unmittelbaren Familienangehörigen oder drittens vom „Chief Guardian“ oder dem „Public Trustees Committee“. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die zu unterstützende Person der Anregung und Bestellung zustimmt. Ist dies nicht möglich, braucht es ein begleitendes medizinisches Attest zum Antrag, dass die betroffene Person nicht in der Lage war, eine derartige Zustimmung zu geben. Das „Public Trustees Committee“ ist die Behörde, die den Antrag prüft und an das Gericht weiterleitet, welches die Entscheidung über die Bestellung eines Mentors/einer Mentorin trifft. Sparring Björkstén (2008: 161) erwähnt in ihrem Beitrag kurz, dass bei der Antragsprüfung eine „social investigation“ durchgeführt werden muss, und zwar üblicherweise von einem/einer SozialarbeiterIn. Diese sozialarbeiterische Untersuchung dürfte mit dem österreichischen Clearing bei einer Sachwalterschafts-Anregung vergleichbar sein, wenn auch mit dem Unterschied, dass Erstere obligatorisch ist.¹⁶

Die Bestellungsprozesse werden von Herr (2003: 434) als relativ informell, schnell und für die betroffene Person nicht mit Kosten verbunden beschrieben. In den meisten Fällen liegt eine direkte Einverständniserklärung der Person mit Unterstützungsbedarf vor, sodass die Bestellung durch das Gericht häufig innerhalb von zwei bis drei Wochen abgewickelt werden kann (diese Beschreibung betrifft die Situation zu Beginn der 2000er-Jahre, es ist unklar, inwieweit sie auf die Situation aktuell zutrifft). Beendet kann eine Mentorschaft durch das Gericht werden und nicht – wie bei Salzman fälschlich ausgeführt (2010: 236f) – jederzeit durch die unterstützte Person.¹⁷ In diesem Aspekt sind somit die zentralen Charakteristika von unterstützter Entscheidungsfindung, wie sie anfangs dargestellt wurden, nur eingeschränkt umgesetzt.

Der/die MentorIn kann sowohl aus dem familiären bzw. privaten Umfeld kommen als auch in diesem Feld professionell tätig sein (RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen, SozialarbeiterInnen etc.). Er/sie ist angehalten, den Willen der unterstützten Person umzusetzen. Sparring Björkstén beschreibt die Rolle und Rechte des Mentors/der Mentorin folgendermaßen: „The ‚good man‘ has the legal right to apply for social benefits, and to deal with authorities on behalf of the patient, but is not allowed to do anything against the patients expressed wish.“ (2008: 161) Das Gesetz gibt den Personen mit Unterstützungsbedarf Rechtsmittel gegen MentorInnen in die Hand, wenn diese agieren, ohne ihr Einverständnis eingeholt zu haben (vgl. Herr 2003: 434). Salzman (2010: 235) verweist darauf, dass MentorInnen dennoch einen großen Ermessensspielraum haben und manchmal in einer Grauzone zwischen unterstützter und stellvertretender Entscheidungsfindung agieren (müssen). Dies kann im Übrigen auch für den kanadischen Representation Agreement Act als zutreffend

angenommen werden. Inhaltlich kann die Unterstützung eine Vielzahl von Angelegenheiten betreffen, das Mentoring ist in dieser Hinsicht ein flexibles Unterstützungsmodell. In der Regel geht es um Unterstützung in rechtlichen, finanziellen und persönlichen Angelegenheiten.

MentorInnen werden für ihre Leistungen bezahlt, und zwar auch dann, wenn es sich – wie in den meisten Fällen – um Angehörige der unterstützten Personen handelt. Die Bezahlung erfolgt entweder durch die unterstützte Person selbst oder, falls entsprechend festgelegten Richtwerten nicht ausreichend eigene finanzielle Mittel vorhanden sind, durch die Gemeinde. Die Höhe des Betrags kann dabei je nach Ausmaß der notwendigen Unterstützung sehr unterschiedlich sein und wird durch das „Public Trustees Committee“ festgelegt (vgl. Herr 2003: 434).

Die Gemeinde ist verpflichtet, entweder eine einzelne Person als TreuhänderIn/VertreterIn oder ein Treuhand-Komitee damit zu beauftragen, die Arbeit der MentorInnen (und auch der VerwalterInnen) zu beaufsichtigen. Die MentorInnen müssen jeweils über das vergangene Jahr einen Rechenschaftsbericht mit festgelegten Inhalten an das Aufsichtsorgan abliefern. Durch diese Kontroll-Institution soll die Wahrung der Rechte der unterstützten Personen gesichert werden (vgl. Fußnote 14). Stanley Herr benennt 2003 in Bezug auf diese Kontrollmechanismen Verbesserungsbedarf: Zum einen sieht er die Notwendigkeit, auch nichtfinanzielle Aspekte der Unterstützungsleistungen der MentorInnen enger zu überwachen. Zum anderen fordert er, dass MentorInnen, die ihre Aufgaben nicht zufriedenstellend und dem Willen der unterstützten Person entsprechend erfüllen, ausgetauscht werden (vgl. ebd: 435). Inwieweit in dieser Hinsicht in der Zwischenzeit Veränderungen passiert sind, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Sparring Björkstén weist jedenfalls 2008 noch auf wenig Kontrolle hin, wodurch MentorInnen Gelegenheitsstrukturen für Missbrauch geboten werden, die manchmal auch genutzt würden, so die Autorin.

Der Artikel von Herr benennt noch weitere Kritikpunkte bzw. Verbesserungsnotwendigkeiten in Bezug auf das schwedische Mentoring-System. Ein Aspekt bezieht sich darauf, dass viele MentorInnen zu wenig Information, Motivation und Schulung haben, um ihre Rolle ganz im Sinne des Gesetzes (und das bedeutet: im Sinne der unterstützten Person) auszuüben. Gefordert wird mehr systematisches Training, um Menschen mit Behinderung adäquat dabei unterstützen zu können, ihre Rechte zu realisieren (vgl. Herr 2003).

Quantitative Bedeutung des Mentor-Systems in Schweden: Stanley Herr berichtet für das Jahr 1999 von 40.000 und Karin Sparring Björkstén in ihrem Artikel von 2008

von ca. 60.000 Personen, für die ein „God Man“ in Schweden (einem Land mit ca. 9,5 Millionen EinwohnerInnen) bestellt war bzw. ist. Die Anzahl nahm seit der Einführung 1989 stark zu, während die Zahl der Förvaltare nach unten ging und im Jahr 1999 laut Herr bei 3.500 lag. Sparring Björkstén berichtet 2008 von etwas mehr, nämlich ca. 6.000 Personen, im Verhältnis zu den Personen mit einem „God Man“ sind es aber jeweils nicht mehr als etwa 10 % oder leicht darunter. Diese Daten lassen den Schluss zu, dass das Mentor-System nach seiner Einführung breit angenommen wurde und erheblich bedeutsamer ist als die zweite, restriktivere Variante der Entscheidungsunterstützung in Schweden.

Fazit: Das „God Man“-System in Schweden, das Ähnlichkeiten mit dem Betreuungssystem in Deutschland aufweist, ist wesentlich stärker an öffentliche Rechtsinstitutionen gebunden als die vorgestellten Modelle aus Kanada. Die Bestellung des Mentorings erfolgt über das Gericht, wobei allerdings in der Regel das Einverständnis der Person mit Unterstützungsbedarf notwendig ist. Diese behält dabei ihre rechtliche Handlungsfähigkeit. Nicht ganz realisiert sind die Prinzipien unterstützter Entscheidungsfindung hinsichtlich der Möglichkeit, das Mentoring zu beenden, da dies ebenfalls durch das Gericht erfolgen muss. Das vorgestellte Modell sieht öffentliche Monitoring- bzw. Schutzmaßnahmen vor und die Unterstützung stellt keine ehrenamtliche Tätigkeit dar, sondern wird entweder (bei ausreichenden finanziellen Ressourcen) durch die unterstützte Person selbst oder subsidiär durch die Gemeinde finanziell entgolten. Diese Ausgestaltung der unterstützten Entscheidungsfindung eröffnet im Gegensatz zum Representation Agreement in Kanada auch eine beruflich ausgeführte Unterstützung, wenn auf privater Ebene kein/e MentorIn verfügbar ist oder gewünscht wird.

Auch in Bezug auf dieses Modell der unterstützten Entscheidungsfindung ist zu konstatieren, dass kaum systematische Erkenntnisse über die tatsächliche Realisierung der zugrunde liegenden Werte und Normen von Selbstbestimmung und Teilhabe in der Praxis vorliegen oder zugänglich sind, jedenfalls nicht auf Englisch. Stanley Herrs Analysen von vor 10 Jahren und auch Sparring Björksténs kurze Ausführungen zum „God Man“-System lassen jedenfalls vermuten, dass dessen praktische Umsetzung keine Selbstverständlichkeit ist, sondern u. a. Information und Training der MentorInnen und funktionierende Monitoringmaßnahmen verlangt.

5. Persönliche Ombudsperson („personligt ombud“ – Schweden)

Zusätzlich besteht in Schweden ein spezielles Angebot der unterstützten Entscheidungsfindung für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen bzw. psychosozialen Behinderungen, nämlich der persönliche Ombudsmann respektive die

persönliche Ombudsfrau („personligt ombud“, abgekürzt: PO). Die Idee zu dieser Ombudsperson-Dienstleistung, die international als Good-Practice-Beispiel für unterstützte Entscheidungsfindung rezipiert wird (vgl. WHO 2011: 138; Fembek et al. 2012: 166f), entstand im Zusammenhang mit der Psychiatriereform 1995. Das schwedische Parlament entschied sich, verschiedene Pilotprojekte zu solch einer Dienstleistung über einen Erprobungszeitraum von drei Jahren zu fördern. Aus Hunderten Bewerbungen wurden zehn ausgewählt, acht davon von Kommunen betrieben, zwei von „service user organizations“, also von NutzerInnen-kontrollierten Dienstleistungsorganisationen. Eines dieser beiden letzteren Projekte war PO-Skäne (Skåne ist eine südschwedische Provinz), das Personen mit Psychiatrie-Erfahrung im Vorstand hat (vgl. Jespersen 2012). Die Pilotprojektphase wurde begleitend evaluiert, die sehr guten Ergebnisse in quantitativer und qualitativer Hinsicht – so schreibt Maths Jespersen, Vorstandsmitglied von PO-Skäne¹⁸ – führten dazu, dass die Dienstleistung zu einer Dauereinrichtung wurde, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht (vgl. Fembek et al. 2012: 167). PO wird dabei nach wie vor von verschiedenen Trägern umgesetzt, die Dienstleistungen unterscheiden sich entsprechend. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich vorrangig auf den südschwedischen Anbieter PO-Skäne.

Die Dienstleistungen von PO-Skäne werden von Professionellen mit akademischem Abschluss ausgeführt, es handelt sich also nicht um Peer-Support, wie die Bezeichnung als „service user organization“ u. U. nahelegen könnte. Der Großteil der bei PO-Skäne tätigen Ombudspersonen hat einen sozialarbeiterischen Ausbildungshintergrund, einige sind auch RechtsanwältInnen oder verfügen über andere spezialisierte Ausbildungen. PO-Skäne und seine MitarbeiterInnen werden öffentlich finanziert, wobei ein Drittel der Kosten die Kommune (Gemeinde) trägt und zwei Drittel vom Staat übernommen werden. Die Organisation beschäftigt 17 Ombudspersonen (vgl. Homepage PO-Skäne, Stand: 16. 11. 2013)¹⁹

Im Prinzip lässt sich die Arbeit der Ombudspersonen als niederschwellige, aufsuchende soziale Arbeit (vgl. Mayrhofer 2012) mit einer assistenzorientierten Grundhaltung für vor allem psychisch kranke Personen beschreiben. Die POs sind ausschließlich ihren KlientInnen verpflichtet, mit denen sie zunächst versuchen müssen, grundsätzlich in Kontakt zu kommen und eine Gesprächs- und Vertrauensbasis aufzubauen. Da viele Personen „Hard to reach“-KlientInnen mit oft großem Argwohn oder auch Feindseligkeit gegenüber anderen Personen oder Institutionen sind, kann dieser Anbahnungsprozess auch mehrere Monate dauern. POs suchen sich somit ihre KlientInnen auch selbst und arbeiten mit ihnen auf Ebene einer persönlichen Vertrauensbeziehung. Deshalb sind die Unterstützungsverhältnisse auf Längerfristigkeit angelegt,

in der Regel auf einige Jahre oder länger (genauere Daten hierzu liegen allerdings nicht vor). Es bedarf keiner bürokratischen Schritte, um eine/n PO zu bekommen, die als PO tätige Person fragt nach Aufbau einer Vertrauensbeziehung lediglich: „Möchtest du, dass ich dein/e PO bin?“ Wenn dies bejaht wird, ist eine Arbeitsbeziehung aufrecht. Durch das Vermeiden von Formalitäten wie dem Unterschreiben eines Arbeitsauftrags soll Personen mit schweren psychosozialen Behinderungen ein Zugang zur Dienstleistung ermöglicht werden. Die KlientInnen können, wenn sie dies wünschen, auch anonym den Behörden gegenüber bleiben (vgl. Jespersen 2012). Andere PO-Dienstleister in Schweden haben allerdings schon formale Schritte vorgesehen, wenn diese auch insgesamt einfach gehalten sind.²⁰

Inhaltlich ist die Arbeit der POs sehr offen, sie sollen in der Lage sein, ihre KlientInnen in allen Angelegenheiten gemäß deren Wünschen und Bedürfnissen zu unterstützen. POs sind beauftragt, den KlientInnen dabei behilflich zu sein, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, die POs unterstützen lediglich dabei, diese zu identifizieren, auszudrücken und umzusetzen. Den Erfahrungen von Maths Jespersen zufolge geht es in den Ombuds-Beziehungen zunächst vor allem um existenzielle Fragen wie: „Wozu lebe ich überhaupt? Habe ich irgendwelche Hoffnungen auf eine Veränderung meiner Lebenssituation?“, aber auch um Fragen rund um Sexualität und um Probleme mit Angehörigen. POs müssen fähig und bereit sein, viel Zeit damit zu verbringen, über solche Themen mit den KlientInnen zu sprechen. Ihre Arbeit besteht nicht nur darin, Dinge für sie zu erledigen. Es zählt aber auch zu ihren Aufgaben, die Interessen der KlientInnen gegenüber unterschiedlichsten Institutionen und Behörden oder vor Gericht effektiv zu vertreten. POs benötigen dementsprechend auch elaboriertes Wissen in rechtlichen Angelegenheiten und Know-how über und im Umgang mit Behörden (vgl. ebd., Essl Foundation 2010). POs müssen somit unterschiedliche Rollen vereinen bzw. zwischen ihnen switchen: Sie leisten niederschwellige, assistenz- und empowermentororientierte soziale Arbeit, sind im Case Management tätig und vertreten gegebenenfalls die KlientInnen gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

Um mit der speziellen Zielgruppe des Unterstützungsangebots, nämlich Personen mit schweren psychischen Problemen, arbeiten zu können, ist eine sehr flexible, kreative und personenzentrierte Arbeitsweise notwendig. Damit ist auch verbunden, dass die Ombuds-Tätigkeit keine geregelten Arbeitszeiten hat, sondern die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in flexibler Abstimmung mit den KlientInnen erbracht wird und auch kurzfristig den KlientInnen-Bedürfnissen anzupassen ist. Weiters arbeiten die POs aufsuchend, sie haben kein Büro, sondern treffen sich mit ihren KlientInnen in deren Wohnung oder an einem neutralen Ort, je nach Wunsch des Klienten

bzw. der Klientin. POs behalten auch keine Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit, alle Papiere und Dokumente gehören dem/der KlientIn. Endet eine Ombuds-Beziehung, dann werden die gesamten Aufzeichnungen entweder an die KlientInnen zurückgegeben oder gemeinsam mit ihnen vernichtet.

Erfahrungen und empirische Befunde: Leider konnten keine empirischen (Evaluations-)Studien zur Dienstleistung „personligt ombud“ auf Englisch oder Deutsch gefunden werden, sodass Erfahrungen nur aus einer Quelle zugänglich sind, nämlich aus der des Dienstleistungsanbieters „PO-Skäne“. Dieser beschreibt die spezielle Umsetzung des persönlichen Ombuds-Modells in Skåne als großes Erfolgsprojekt und unterstreicht vor allem die Unabhängigkeit der Ombudstätigkeit von allen Behörden und Institutionen als besondere Qualität. In anderen Regionen Schwedens wird die Ombudsdienstleistung etwa auch von öffentlichen Stellen, konkret von der Gemeinde, betrieben. PO-Skäne kritisiert solche Konstellationen und sieht damit Probleme hinsichtlich der Erreichbarkeit psychisch kranker Menschen mit Argwohn gegenüber Behörden einhergehen. Inwieweit dies den Erfahrungen der gemeindebeschäftigten POs entspricht, bleibt jedoch zu prüfen. Ungeklärt ist ebenfalls, welche Sicherungs- bzw. Kontrollsysteme PO-Skäne implementiert hat, um die Gefahr einer inadäquaten Gestaltung oder gar eines Missbrauchs der Unterstützungsbeziehung zu den vulnerablen KlientInnengruppen zu reduzieren. Die auf der PO-Skäne-Homepage propagierte „stand-alone position“ der POs und das sehr hohe Ausmaß an Informalität in der Ausgestaltung der Unterstützung evozieren jedenfalls Fragen der Kontrollierbarkeit und Qualitätssicherung der Arbeit der Ombudsmänner und -frauen. Wie damit bei PO-Skäne umgegangen wird, dazu konnten keine befriedigenden Informationen gefunden werden, auch blieb eine diesbezügliche E-Mail-Anfrage an PO-Skäne unbeantwortet.

Zur quantitativen Bedeutung des Ombuds-Systems in Schweden: Laut Homepage von PO-Skäne gab es 2010 in ganz Schweden (d. h. nicht nur in Bezug auf die Dienstleistung in Skåne) 325 Ombudspersonen, die in über 100 Einrichtungen bzw. Unternehmen beschäftigt waren und in Summe über 6.000 Personen unterstützten. Das würde bedeuten, dass die PO-Einrichtungen überwiegend sehr klein sind (durchschnittlich drei Ombudspersonen) und ein/e PO im Schnitt knapp 20 Personen unterstützt. Unbekannt ist allerdings, ob bzw. in welchem Ausmaß die 325 POs vollzeitbeschäftigt sind.

Fazit: Die Umsetzung des Unterstützungsmodells „personligt ombud“ in der schwedischen Provinz Skåne stellt eine professionelle Dienstleistung mit großem sozialarbeiterischem Anteil dar. Sie wurde für eine engere Zielgruppe innerhalb des potenziellen

Personenkreises mit Bedarf an unterstützter Entscheidungsfindung entwickelt, nämlich für Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen bzw. psychosozialen Behinderungen. Um diesen Personen Zugang zu Angeboten unterstützter Entscheidungsfindung eröffnen zu können, ist mehr nötig als „nur“ ein rechtlicher Rahmen sowie Information und Beratung zu Möglichkeiten, aus dem privaten sozialen Netzwerk Unterstützung zu mobilisieren und formal zu autorisieren. Kennzeichnend für dieses Modell ist vielmehr, dass es sich nicht auf solch private Unterstützungsnetzwerke stützt – und vermutlich teils auch nicht stützen könnte, da diese nicht vorhanden oder angemessen unterstützungswillig bzw. -fähig wären.

Ungeklärt bleibt in Bezug auf die Realisierung des Unterstützungsangebotes bei PO-Skåne, inwieweit und wie die in der UN-Konvention geforderten verhältnismäßigen und wirksamen Sicherungen gegen Missbrauch der Unterstützungsbeziehung durch die unterstützende Person bzw. Stelle implementiert sind. Möglicherweise findet die Kontrolle innerhalb der Dienstleistungsorganisation durch die KollegInnen (Peer-Kontrolle) und/oder den Vorstand statt, es sind aber keine entsprechenden Informationen über solch organisationsinterne Schutzmaßnahmen oder über organisationsexterne Kontrollmöglichkeiten verfügbar.

6. Neuralgische Punkte einer guten Praxis der unterstützten Entscheidungsfindung

Aus den Stärken und Limitierungen der vorgestellten Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung und aus der internationalen wissenschaftlichen Diskussion zum Thema (vgl. insbes. Kuhn et al. 2013, Salzman 2010 und 2011) lassen sich wichtige Fragen ableiten, die es bei der Konzeption und Implementierung solcher Unterstützungsmodelle zu reflektieren gilt. Sie sollen abschließend zusammengefasst werden, ohne dass sie an dieser Stelle bereits praxisbezogen beantwortet werden könnten – und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- Wie erhalten Personen mit Unterstützungsbedarf Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung? Wen erreichen die Angebote, wen eventuell nicht? Worin liegt dies begründet? Inwieweit handelt es sich dabei um systematische Zugangshürden entlang von Merkmalen wie sozialer Schicht, Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft/Migrationshintergrund etc.?
- Wo sind ehrenamtliche, auf persönliche Netzwerke aufbauende Formen der unterstützten Entscheidungsfindung adäquat, wo erscheinen professionalisierte(re) Modelle empfehlenswert? In welchen Fällen erweisen sich einzelne unterstützende Personen, in welchen gruppenbasierte Formen der unterstützten Entscheidungsfindung als geeigneter? Welche Implikationen könnten Modelle, die vorrangig auf familiäre Unterstützung aufbauen, für die Realisierung von Werten wie Selbstbestimmung und gesellschaftliche

Teilhabe (außerhalb des Familiensystems) haben?

- Wie kann eine assistenzorientierte, die Person mit Unterstützungsbedarf ermächtigende Form der Unterstützung gefördert und sichergestellt werden? Welche Schulungen, Trainings und Reflexionsangebote braucht es u. U. für die UnterstützterInnen, um eine entsprechende persönliche Haltung und das dafür notwendige Know-how auszubilden?
- Wie und durch wen erfolgt die Finanzierung der Unterstützung bei verberuflichten Modellen? Wie und durch wen erfolgt die Finanzierung von Information, Beratung und Schulung der betroffenen bzw. eingebundenen Personen?
- Wie wird formal und praktisch sichergestellt, dass die getroffenen Entscheidungen von der institutionellen Umwelt (Banken, sozialen Dienstleistern, Behörden etc.) anerkannt werden?
- Welche Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch sind angemessen und ausreichend? Wie können sie wirksam implementiert werden?
- Inwieweit sind neben Angeboten der unterstützten Entscheidungsfindung auch Formen der stellvertretenden Entscheidung als „letztes Mittel“ vorhanden? Wie wird der Übergang zwischen diesen definiert und praktiziert?
- Wie wird mit Personen umgegangen, bei denen ein Bedarf an Unterstützung im Entscheiden (von wem?) beobachtet wird, die solch eine Unterstützung aber nicht annehmen?

Um zufriedenstellende Antworten auf diese Fragen zu finden, reicht ein Blick auf die – leider nur dürftig vorliegenden bzw. zugänglichen – Erfahrungen anderer Länder nicht aus, wiewohl er dennoch sehr zu empfehlen ist. Unterschiedliche Modelle müssen im konkreten rechts- und wohlfahrtsstaatlichen sowie kulturellen Kontext erprobt, adaptiert und reflektiert werden. Und hierfür ist nicht zuletzt auf empirischen Studien basierendes Wissen darüber hilfreich, wie unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis tatsächlich arbeitet und wirkt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bach, Michael; Kerzner, Lana (2010): A New Paradigm for Protecting Autonomy and the Right to Legal Capacity. Prepared for the Law Commission of Ontario. URL: <http://www.lco-cdo.org/disabilities/bach-kerzner.pdf> [Stand: 20.08.2013].
- Carney, Terry; Beaupert, Fleur (2013): Public and Private Bricolage - Challenges Balancing Law, Services & Civil Society in Advancing CRPD Supported Decision Making. In: UNSW Law Journal 36 (1), S. 175–201.
- Devi, Nadini; Bickenbach, Jerome; Stucki, Gerold (2011): Moving towards substituted or supported decision-making? Article 12 of the Convention on the Rights of

- Persons with Disabilities. In: ALTER - European Journal of Disability Research 5 (4), S. 249–264.
- Essl Foundation (2010): Essl Social Index for Disability Governance. Situation von Menschen mit Behinderung. Umsetzung der UN-Konvention in 15 Ländern und in neun österreichischen Bundesländern verglichen anhand von 40 Sozialindikatoren. Pilotstudie, Klosterneuburg – URL: <http://www.esslsozialpreis.at/fileadmin/Bibliothek/video2010/EsslSocialIndexAT.pdf> [Stand: 12.11.2013].
- Fembek, Michael; Butcher, Tom; Heindorf, Ingrid; Wallner-Mickl, Caroline (2012): Zero Project Report 2012. International Study on the Implementation of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. URL: <http://www.zeroproject.org/wp-content/uploads/2011/11/Zero-Project-Report-2012.pdf> [Stand: 13.11.2013].
- Gooding, Piers (2013): Supported Decision-Making: A Rights-Based Disability Concept and its Implications for Mental Health Law. In: Psychiatry, Psychology and Law 20 (3), S. 431–451.
- Gordon, Robert M. (2000): The Emergence of Assisted (Supported) Decision-Making in the Canadian Law of Adult Guardianship and Substitute Decision-Making. In: International Journal of Law and Psychiatry 23 (1), S. 61–77.
- Harrison, Wendy (2008): Representation Agreements in British Columbia: Who is using them and why? Burnaby (BC): Master Thesis. URL: http://www.sfu.ca/uploads/page/25/thesis_harrison.pdf [Stand: 08.11.2013].
- Herr, Stanley S. (2003): Self-Determination, Autonomy and Alternatives for Guardianship. In: Herr, Stanley S.; Gostin, Lawrence O.; Hongju Koh, Harold (Hg.): The Human Rights of Persons with Intellectual Disabilities. Different but Equal. Oxford: University Press, S. 429–450.
- Jesperperson, Maths (2012): PO-Skäne – A Concrete Example of Supported Decision-Making. Presentation at the International Conference on Good Policies for Persons with Disabilities. URL: http://www.zeroproject.org/wp-content/uploads/2012/01Workshop-Keynote-Swedish-Personal-Ombudsman_JESPERSON.doc [Stand: 23.07.2013].
- Kohn, Nina A.; Blumenthal, Jeremy A.; Campbell, Amy T. (2013): Supported Decision-Making: A Viable Alternative to Guardianship? In: Penn State Law Review 117 (4), S. 1111–1157.
- Kreissl, Reinhard; Pilgram, Arno; Hanak, Gerhard; Neumann, Alexander (2009): Auswirkungen des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) unter Berücksichtigung der neueren Alternativen zur Sachwalterschaft auf die Betroffenen und ihr Umfeld, auf die Praxis der Gerichte und den Bedarf an Sachwalterschaft. Abschlussbericht. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Wien. URL: <http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/SWRAEG%20final.pdf> [Stand: 18.11.2013].

- Malette, Paul H. (2002): Lifestyle Quality and Person-Centered Support. Jeff, Janet, Stephanie, and the Microboard Project. In: Holburn, Steve; Vietze, Peter M. (Hg.): Person-Centered Planning. Research, Practice, and Future Directions. Baltimore: Paul H. Brookes Pub. S. 151–179.
- Mayrhofer, Hemma (2012): Niederschwelligkeit in der Sozialen Arbeit. Funktionen und Formen aus soziologischer Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.
- Nidus Personal Planning Resource Centre (2010): A Study of Personal Planning in British Columbia. Representation Agreements with Standard Powers. URL: http://www.nidus.ca/PDFs/Nidus_Research_RA7_InAction.pdf [Stand: 08.11.2013].
- Rutman, Deborah; Taylor, Joanne (2009): Experiences of Adults with Fetal Alcohol Spectrum Disorder and their Personal Supporters in Making and Using a Representation Agreement. Nidus Personal Planning Resource Centre. Vancouver. URL: http://www.nidus.ca/PDFs/Nidus_Research_RA_FASD_Project.pdf [Stand: 18.11.2013].
- Salzman, Leslie (2010): Rethinking Guardianship (Again): Substituted Decision Making as a Violation of the Integration Mandate of Title II of the Americans With Disabilities Act. In: University of Colorado Law Review 81 (1), S. 157–245.
- Salzman, Leslie (2011): Guardianship for Persons with Mental Illness - A Legal and Appropriate Alternative? In: Faculty Research Paper No. 348, Cardozo School of Law. URL: <http://ssrn.com/abstract=1933809> [Stand: 21.08.2013].
- Scott, Gerald C. (2012): Society Guide for British Columbia. Revised by Mossop, David W. et alii. URL: <http://www.clasbc.net/publications/details.php?ID=6> [Stand: 12.11.2013].
- Sparring Björkstén, Karin (2008): Practice of Competence Assessment in Dementia: Sweden. In: Stoppe, Gabriela (Hg.): Competence Assessment in Dementia. Wien/New York: Springer, S. 161–163.
- VELA (2013): Annual Report 2012/13. URL: http://www.velacanada.org/resources/newsletters/cat_view/101-annual-general-meeting-reports [Stand: 08.11.2013]
- Wansing, Gudrun (2005): Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- WHO - World Health Organization (2011): World Report on Disability. URL: http://whqlibdoc.who.int/publications/2011/9789240685215_eng.pdf [Stand: 12.11.2013].

ONLINE-QUELLEN:

- Homepage NIDUS (RAA): <http://www.nidus.ca> (die dieser Homepage entnommenen Fact Sheets zum RAA mit Stand 2012 wurden im Text zitiert als Nidus 2012)
- Homepage VELA (Microboard): <http://velacanada.org/>
- Homepage PO-Skåne: <http://www.po-skane.org>

ANMERKUNGEN

- 1) Ich danke Walter Fuchs, Walter Hammerschick und Reinhard Kreissl für wertvolle Anregungen.
- 2) Seltener ist auch von assistierter Entscheidungsfindung die Rede (vgl. insbes. Gordon 2000). Bei Verwendung dieser Bezeichnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass damit nicht persönliche Assistenz gemeint ist. Letztere stellt eine spezifische Form der Unterstützung von Menschen mit Behinderung dar, die diese in die Lage versetzt, selbst über Art und Umfang ihres Unterstützungsbedarfs zu bestimmen. Die Person mit Behinderung (AssistenznehmerIn) braucht nicht Unterstützung im Entscheiden, sondern in der praktischen Umsetzung bzw. Ausführung der getroffenen Entscheidung (z. B. dabei, etwas Bestimmtes zu kochen, zu unternehmen, nach den eigenen Vorstellungen in der eigenen Wohnung zu leben etc.). Sie sucht die assistierende(n) Person(en) selbst aus und leitet sie ihren eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entsprechend an. Der/die AssistenznehmerIn bestimmt Zeit, Umfang, Ort und Ablauf der Assistenz (vgl. Wansing 2005: 156).
- 3) Der gesamte Text des Entschließungsantrages ist online abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01995/index.shtml [Stand: 12.08.2013]
- 4) Vgl. <http://www.nidus.ca> [Stand: 12.11.2013]. Die Quelle wird im Folgenden mit (Nidus 2012) und eventuellen Ergänzungen zum spezifischen „Fact Sheet“ belegt.
- 5) Die direktere Übersetzung ins Deutsche wäre VertreterIn, dies wird aber der Rolle der unterstützenden Person nicht gerecht, deshalb wird auf die Übersetzung „Vertrauensperson“ ausgewichen bzw. auch von UnterstützerInnen gesprochen.
- 6) Dieses Schlupfloch für die Möglichkeit stellvertretender Entscheidung wird in der internationalen wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu unterstützter Entscheidungsfindung durchaus kritisch diskutiert (vgl. etwa Kohn et al. 2013).
- 7) Die RAA-ExpertInnen Michael Bach und Lana Kerzner (2010: 86) aus British Columbia benennen folgende Mindestvoraussetzung für die Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit mithilfe von unterstützter Entscheidungsfindung: Die Person mit Unterstützungsbedarf muss in einer Weise agieren können, dass zumindest eine andere, mit ihr vertraute Person dieses Agieren einigermaßen angemessen deuten und aus ihm den persönlichen Willen und/oder die damit verbundene Intentionen ableiten sowie auf dieser Basis vernünftige Folgehandlungen entwickeln und ausführen kann, die den Willen und/oder die Intentionen der Person mit Unterstützungsbedarf umsetzen.
- 8) Die Registrierung bei Nidus oder bei einer Notariatskanzlei sind jedenfalls freiwillig, auch sonst fand sich in den gesichteten Informationen kein Hinweis auf eine Registrierungspflicht.
- 9) Die Grafiken von Nidus (2010) enthalten keine Zahlen, auch in den Erläuterungen dazu sind die Werte nicht immer ergänzt. Für die Nachzeichnung der hier abgebildeten Grafiken wurden die Balken der ursprünglichen Grafik exakt abgemessen.
- 10) Vgl. URL: <http://www.velacanada.org/> [Stand: 12.11.2013].
- 11) Der „Society Guide for British Columbia“ beschreibt diese Gesellschaftsform wie folgt: „A Society is usually incorporated by a group of people who wish to assist others or engage in non-profit group activities. (...) A Society that is only incorporated in British Columbia must limit its activities to this province.“ (Scott et al. 2012: 7, Hervorhebung im Original). Eine Nonprofit Society in British Columbia muss mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung abhalten und braucht ein Mitgliederverzeichnis, in dem bestimmte Rollen wie PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn und KassierIn definiert sind.
- 12) Die Finanzierungs- und Monitoringagentur CLBC – Community Living British Columbia wurde 2005 durch den Zusammenschluss von 25 community living services in BC neu gegründet und ist eine „crown agency“ der Provinz BC. Sie wird über das BC Ministry of Social Development and Social Innovation finanziert. Vgl. <http://www.communitylivingbc.ca/about-us/>; Ministerium: <http://www.gov.bc.ca/sdsi/> [Stand: 12.11.2013].
- 13) Diese Zahlen wurden nicht näher nachgeprüft, sondern folgenden zwei Homepages entnommen:

- <http://www.inclusionbc.org/member-associations/member-organizations/vela-microboard-association-bc> [Stand: 12.11.2013] und <http://www.riddc.org/microboards.shtml> [Stand: 12.11.2013].
- 14) Vgl. <http://www.cbiconsultants.com/old/index.html> [Stand: 12.11.2013]
- 15) Das Unterstützungskonzept der persönlichen Assistenz ist in diesem Working Paper in Fußnote 2 näher beschrieben.
- 16) Die Informationen wurden teilweise auch der Homepage von Alzheimer Europe entnommen: <http://www.alzheimer-europe.org/Policy-in-Practice2/Country-comparisons/Legal-capacity-and-proxy-decision-making/Sweden> [Stand: 18.11.2013f]
- 17) Salzman dürfte das „God M an“-System mit dem „personligt ombud“ (siehe Kap. 5) irrtümlich gleichsetzen, wie Fußnote 246 ihres Artikels nahelegt.
- 18) Die Evaluierungsergebnisse konnten leider nicht direkt zugänglich gemacht werden, sie dürften zugleich nur auf Schwedisch vorliegen.
- 19) URL: <http://www.po-skane.org/> [Stand: 16.11.2013]
- 20) Dies geht aus den Überarbeitungskommentaren hervor, die in eine Unterseite der Homepage von PO-Skåne eingefügt sind – vgl. URL: http://www.po-skane.org/The_Swedish_Personal_ombudsmen_system%28Maths_Comments%29.php [Stand: 18.11.2013]

STIMMEN AUS DER PRAXIS – STUDIOGESPRÄCH

Stefan Hagleitner, Beratungsstelle <omnibus>, Anton-Schneider-Straße 21, 6900 Bregenz, Tel.: 05574/546 95, E-Mail: hstefan.omnibus@vol.at, www.verein-omnibus.org

Siegfried Glössl, Lebenshilfe Vorarlberg, Selbstvertretung, E-Mail: siegfried.gloessler@lhv.or.at, www.lebenshilfe-vorarlberg.at/selbstvertretung.html

Antonia Croy, Alzheimer Angehörige Austria, Obere Augartenstraße 26–28, 1020 Wien, Tel./Fax: +43/1/332 51 66, E-Mail: alzheimeraustria@aon.at, www.alzheimer-selbsthilfe.at

Zu den von der Vorbereitungsgruppe ausgearbeiteten Fragen:

1. **Wie gut fühle ich mich vertreten?**
2. **Was bewährt sich?**
3. **Was brauche ich?**
4. **Welche Probleme haben die Angehörigen?**

gab es drei schriftliche Beiträge, aus denen folgende einleitend präsentiert wurden.

Stefan Hagleitner

Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung – wer bestimmt wessen Wohl?

Aus der Sicht eines von einer psychiatrischen Diagnose betroffenen Menschen, welche bei zahlreichen anderen für eine Sachwalterschaft ausreicht, und als Peer-Counselor für diesen Bereich möchte ich einige ganz wesentliche Punkte zusammenfassend anführen. Sehr viel wurde im Vorfeld dieser Tagung schon geschrieben und gesagt, deshalb nur eine kurze Stellungnahme.

Generell muss ein psychisch erkrankter Mensch mit zwei gesetzlich gedeckten Einschränkungen der Menschenrechte rechnen, nämlich einer Unterbringung und Zwangsbehandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eben einer Sachwalterschaft.

Zusätzlich dürfen die Kollateralschäden einer schweren psychischen Erkrankung nicht übersehen werden, die weniger mit dem eigentlichen seelischen Problem als mit der Gesellschaft an sich zu tun haben.

Wer bestimmt wessen Wohl? Diese Frage ist sehr schnell beantwortet: der, den diese Frage unmittelbar betrifft, nämlich jeder Mensch für sich selbst. Das heißt, jeder Mensch muss das „Wohl“ für sich definieren und dann im Rahmen seiner Rechte und auch Verantwortlichkeiten in einem gesellschaftlichen Gefüge umsetzen können. Dabei braucht jeder Mensch die eine oder andere Unterstützung, was bei der Tagung ganz klar formuliert wurde.

Garant für dieses Wohl sind ursprünglich die Menschenrechte, die, inklusiv verstanden, viele Umwege im Umgang mit Menschen von besonderer Prägung, welcher Art auch immer, ersparen würden.

Was mir auf dieser Tagung erst ganz deutlich bewusst wurde, ist die Tatsache, dass die Sachwalterschaft in der jetzigen Form völlig obsolet ist und eine Reform zwingend ansteht. Wie erkennbar, gibt es bereits funktionierende Alternativ-Modelle, die Entmündigungen durch Sachwalterschaft, wenn überhaupt, nur noch in einem ganz engen Rahmen vertretbar erscheinen lassen.

Die Berichte, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit in der Beratungsstelle <omnibus> bekomme, verstärken entweder meine Kritikpunkte an der momentanen Praxis der Sachwalterschaft oder bestätigen meine Meinung, dass Menschen Unterstützung und Zeit von anderen brauchen, nicht aber deren Vormundschaft.

Ein Dorn im Auge ist vielen Betroffenen auch die Praxis der Sachverständigen-Begutachtungen durch Ärzte, die teilweise als herabwürdigend empfunden werden und die ein biologisches Modell psychischer Erkrankungen prolongieren, welches längst überholt ist.

Bei der Sachwalterschaft geht es vielfach nicht vordergründig um das Wohl des „behinderten“ Individuums, was ja eigentlich das Ziel im Gesetzestext des Sachwalterrechts ist, sondern um kalkulierbares Risiko und Haftungsfragen in einer Aura von Kontrollwahn und sehr oft eben um banales Geld. Auf der anderen Seite werden „gesunde“ Menschen, die sich freiwillig immer wieder in Lebensgefahr begeben, zu Helden der Marke „rote männliche Kuh“ hochstilisiert.

Was ich außer Zweifel stelle, ist die Tatsache, dass (nicht nur) seelische Erkrankungen Menschen in furchtbare Lebenslagen bringen können, was oft rasche Hilfe erforderlich macht, oft auch eine Begleitung und Unterstützung über viele Jahre oder ein Leben lang. Dabei spreche ich auch aus eigener Erfahrung, obwohl ich derzeit ein Leben in Gesundheit führen darf.

Diese Hilfe kann ein Sachwalter nur äußerst bedingt leisten, die Tatsache, einen Sachwalter zu haben, ist bereits dermaßen stigmatisierend, dass sie eine inklusive Teilhabe in diversen Lebensbereichen verhindert, in denen bereits die Erkrankung sehr erschwerend wirkt.

Sollte als erster Schritt in einem Prozess Richtung mehr Selbstbestimmung eine Reform des Sachwalterrechts angedacht sein, würde ich folgende Forderungen für Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose formulieren:

- Der Wille des Betroffenen steht an erster Stelle und hat sehr ausführlich erforscht und befolgt zu werden.
- Eine Sachwalterschaft muss von vornherein auf ein Jahr befristet werden.
- Menschen in akuten psychotischen Krisen brauchen sofort Hilfe und Vertretung, kein Sachwalterschaftsverfahren.
- In einem Verfahren muss der Betroffene einen eigenen Rechtsbeistand kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen.
- Gutachten müssen durch Gegengutachten anfechtbar sein, hierfür dürfen dem Betroffenen keine Kosten entstehen,
- Sachwalterschaft muss für den Betroffenen kostenlos sein.
- Ein Sachwalter muss mit einem pauschalen Stundensatz für seine Arbeit entschädigt werden, das Vermögen eines Betroffenen darf kein Anreiz für ein egoistisch motiviertes Engagement seitens des Sachwalters darstellen.
- Der Betroffene bestimmt, wer ihn vertreten soll.
- Ziel ist immer die Aufhebung oder größtmögliche Einschränkung der Sachwalterschaft durch Installation geeigneter anderer Hilfen.
- Die gerichtliche Kontrolle der Sachwalter muss leicht möglich sein usw.
- Sachwalterschaft ist Ultima Ratio, Alternativen sollten präventiv gefördert werden.

Dies sind nur einige Anregungen, die gerne ausgebaut und konkretisiert werden können.

Generell verpflichtet sich ja die Gesetzgebung in Österreich dankenswerterweise immer mehr, die Betroffenen bei der Reform oder Neuformulierung von Gesetzen einzubinden.

Gerne nehmen wir von <omnibus> und auch viele andere Betroffenenvertreter diese Möglichkeit wahr und helfen bei dieser Aufgabe durch unser (nicht nur) Erfahrenen-Wissen mit.

Wünschenswert dafür wäre es, wenn rechtzeitig Informationen über diverse Reformprozesse an Betroffene herangetragen würden, damit in Ruhe vernünftige Beiträge, Wünsche und Forderungen formuliert und auf gleicher Augenhöhe vertreten werden können.

Abschließend möchte ich mich für die Möglichkeit der Teilnahme an dieser hervorragend organisierten Tagung bedanken und freue mich auf einen weiteren konstruktiven Austausch mit dem/der einen oder anderen TagungsteilnehmerIn.

Siegfried Glössl

- Information braucht es in „leichter Sprache“.
- Statt Sachwalterschaft braucht es Assistenz und Unterstützung.
- Mindestens zwei Außenstehende sollen Beobachter sein.
- Alle Menschen machen Fehler.
- Recht auf Ehe von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Einfach mehr ausprobieren!
- Vertrauen statt Angst!
- Gutachter sollen ganzheitlich beraten.
- Mitbestimmung mit Auswahl von Personen ist wichtig.
- Sachwalter, mit denen ich Probleme habe, kriege ich nicht weg.
- 25 Personen für einen Sachwalter sind zu viel.
- Beamte sollen uns ernst nehmen.
- Behörden sollen sich mehr Zeit nehmen.
- Jeder braucht eine andere Unterstützung.
- Jeder Mensch hat Recht auf gute Lebensqualität.

Antonia Croy

Probleme und Belastungen der Angehörigen von Menschen mit Demenz

80 % der Erkrankten werden über lange Jahre zu Hause betreut und gepflegt. Auch 25 % der Menschen mit schwerer Demenz leben zu Hause in den Familien. Für die Angehörigen stellt sich oft die Frage, ob ab einem gewissen Krankheitsstadium eine Sachwalterschaft notwendig ist. Diese Anregung wird meist von außen an die Angehörigen herangetragen.

Nachteile:

- Eine Sachwalterschaft ist ein stark beschränkender Eingriff.

- Wird oft benutzt, um soziale Probleme zu lösen (Pflegeheim, Krankenhaus, soziale Einrichtungen).
- Die Rechnungslegungspflicht belastet die ohnehin schon überforderten Angehörigen.
- Zeitaufwendiges Verfahren
- Die Suche nach einem geeigneten Sachwalter kann lange dauern.
- Sachwalter-Bestellung kommt oft zu spät.
- Angehörige haben oft keinen Einfluss darauf, wer als Sachwalter bestellt wird
- Unpersönliche Sachwalter aus Rechtsanwaltskanzleien, die zu viele KlientInnen haben, hohe Kosten verursachen; die Bedürfnisse der KlientInnen stehen nicht immer im Mittelpunkt, Angehörige werden dann nicht mehr angehört, haben keine Rechte mehr.

Angehörigenvertretung

Hat große Vorteile für die Angehörigen, da viel unkomplizierter zu beantragen.

Wünsche:

- Der Personenkreis der nächsten Angehörigen sollte erweitert werden, z. B. Geschwister, Enkelkinder.
- Die Vertretungsbefugnis sollte auf weitere Bereiche ausgeweitet werden.

Vorsorgevollmacht

Sollte in der Bevölkerung bekannter gemacht werden.

Vorteile:

- Selbstbestimmung durch selbstorganisierte Hilfe
- Vertrauensperson wird selbst ausgesucht, Umfang und Inhalt werden selbst bestimmt.
- Im Notfall ist sofortiges Handeln möglich.
- Vermeidung von zeitaufwendiger Einschaltung des Gerichts und der gerichtlichen Bestellung eines Sachwalters
- Zentrales Element der Lebensqualität im Alter
- Gibt den Angehörigen Rechtssicherheit.

Im Gespräch wird klar, dass **allen gleichermaßen wichtig ist:**

- Ernst genommen werden
- Schutz vor Missbrauch
- Bessere Kontrolle
- Begutachtung verbessern
- Bereich klarer eingrenzen

- Beenden einer Sachwalterschaft erleichtern
- Gemeinsam verstehbare Lösungen suchen
- Bewusstseinsbildung und Bildung
- Bildung durch SelbstvertreterInnen
- Alternativen entwickeln

Besondere Anliegen betreffen:

- Situation der frühen Phase einer Demenz
- Phasenhafte Erkrankungen (wie häufig im psychiatrischen Bereich)
- Situation und Anliegen der Angehörigen
- Beachtung der UN-Konvention

Oft gibt es ein **Spannungsfeld** zwischen Angehörigen und Betroffenen.

Den **dringendsten Veränderungsbedarf** gibt es in folgenden Belangen:

- Finanzierung der Sachwalterschaft
- Bewusstseinsbildung
- Ausbildung des Sachwalters inkl. Familienmitglieder (bzw. Beziehungsmenschen)
- z. B. bei Wunschermittlungspflicht
- in Richtung Unterstützung, Service
- Betroffene als AusbilderInnen
- Sachwalterschaft soll letzte Möglichkeit von vielen sein; Alternativen sind zu entwickeln
- Frage der Übernahme der Kosten
- Kontrolle verbessern

Die anschließende Diskussion mit dem **Publikum** bestärkt bzw. fügt hinzu:

- Keine Anwälte als Sachwalter
- Modellprojekte werden gebraucht.
- Qualifizierung im Gesamtsystem
- Vernetzung im Sozialsystem
- Wie viel Risiko ist gestattet? – Supported risk taking!
- Für Personen mit psychiatrischen Gesundheitsproblemen ist nur punktuelle Unterstützung nötig.
- Unabhängige Beratungsstellen werden benötigt.
- FreundInnen statt Familien (Beziehungsmenschen)

Elisabeth Kern

Persönliche Zukunftsplanung

Persönliche Planung für die Zukunft

Persönliche Zukunftsplanung ist ein ständiger Prozess. Das heißt, dass man sich immer wieder mit der Zukunft beschäftigt.

Das kann man alleine machen, aber auch mit anderen Menschen zusammen. Man kann zum Beispiel gute Freunde, die Familie, Fachpersonen oder andere Leute einladen.

Durch gutes Zuhören und gemeinsames Nachdenken können alle miteinander herausfinden, was für die Zukunft dieser Person wichtig ist.

Wenn sich diese Menschen treffen, um gemeinsam nachzudenken, nennt man das einen Unterstützungs-Kreis. Wann braucht es aber einen Unterstützungs-Kreis?

- Wenn ich etwas in meinem Leben verändern will.
- Wenn ich mit meiner Situation nicht mehr zufrieden bin.
- Wenn bald Veränderungen kommen.

Wenn mehrere Menschen gemeinsam mitdenken und planen, verstehen wir einander besser. Auch Veränderungen können so gut angenommen werden.

Ein Unterstützungs-Kreis muss gut geplant werden.

- Wer leitet das Treffen?
- Wo sollen sich alle treffen?
- Braucht die Hauptperson Unterstützung bei der Einladung der Teilnehmer?
- Wer schreibt alles mit, damit nichts vergessen wird?

Es müssen also viele Dinge gut geplant werden. Und so beginnt die Planung für den Unterstützungs-Kreis:

Die Person, die über ihre Zukunft nachdenken möchte, überlegt sich zuerst diese Fragen:

- Wer bin ich?
- Was kann ich?
- Was mag ich?
- Wovon träume ich?
- Wann fühle ich mich in meinem Leben wohl?

- Wann geht es mir gut?
- Was will ich ausprobieren?
- Wie sehe ich mich?
- Was ist mir wichtig?

Danach wird überlegt: Was ist jetzt gut und wichtig für mich? Dazu sagt man: persönliche Lagebesprechung.

Diese Fragen können alleine oder mit einer zweiten Person gemeinsam beantwortet werden.

Danach treffen sich alle Eingeladenen zum Unterstützungs-Kreis.

Sie überlegen gemeinsam, welche Stärken und Schwierigkeiten die Person hat. Träume und Wünsche der Person werden aufgeschrieben. Alles, was wichtig für die Zukunft ist, wird aufgeschrieben. Dazu gehören auch Dinge, die man schon erlebt hat. Diese Art, einen Unterstützungs-Kreis zu machen, nennt man Maps.

Manchmal weiß die Person schon, wie die Zukunft aussehen soll. Sie benötigt aber noch Hilfe, damit der Weg dorthin auch gut gelingen kann. Es wird ein Plan mit vielen Schritten gemacht. Es wird überlegt, welche Unterstützung es dafür braucht. Das alles wird aufgeschrieben. So kann nichts vergessen werden. Und man kann immer wieder nachschauen, wie weit es noch bis zum Ziel ist. Diese Vorgehensweise nennt man Path. Path ist Englisch und heißt Pfad oder Weg.

Ganz egal, wie im Unterstützungs-Kreis gearbeitet wird, alle denken darüber nach, was die Person, die ihre Zukunft planen möchte, gut kann. Aber auch, was schwierig ist. Es wird alles aufgeschrieben, so wird nichts vergessen. Zum Beispiel auch Wünsche der betroffenen Person, die die anderen nicht so toll finden. Alles wird ernst genommen.

Danach wird versucht, ein Ziel oder mehrere zu finden und aufzuschreiben. Gemeinsam wird überlegt:

- Was braucht es, damit das Ziel oder die Ziele auch erreicht werden?
- Wer organisiert die Unterstützung, die es dafür braucht?
- Wer überprüft, ob auch alle Ziele erreicht werden?

Wenn die Person, um die es geht, selbst etwas dafür tun kann, ist das toll. Sie wird aber immer dann unterstützt, wenn sie das möchte.

Im Unterstützungs-Kreis wird mit ganz verschiedenen Möglichkeiten und Materialien gearbeitet. Es gibt Menschen, die sich mit der Sprache nicht gut oder gar nicht ausdrücken können. Dann verwendet man Mittel der unterstützten Kommunikation. Das können Bildkarten oder Zeichnungen sein oder technische Geräte, die die Sprache ersetzen.

Die Person, um die es geht, muss immer darüber Bescheid wissen, was geredet und geplant wird. Sie muss alles verstehen. Es ist ja ihre Zukunft, die geplant wird. Das ist ganz wichtig.

Ein Unterstützungs-Kreis kann öfters stattfinden.

Die persönliche Planung für die Zukunft ist dann beendet, wenn das Ziel erreicht ist und wenn die betroffene Person mit dem Ergebnis zufrieden ist. Herr Stefan Doose hat sich viel mit der persönlichen Planung für die Zukunft beschäftigt. Von ihm haben wir viel darüber erfahren und gelernt.

Marianne Schulze

Grundprinzipien in der Entwicklung von unterstützter Entscheidungsfindung

„Fremdbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist das Ergebnis einer Struktur, in der letztlich Dritte Macht über die Entscheidungsfindung und damit oft die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen haben. Diese Fremdbestimmung steht in einem letztlich unauflösbaren Spannungsverhältnis zum Menschenrecht auf Selbstbestimmung“, so der Monitoringausschuss in seiner Stellungnahme „Jetzt entscheide ich!“ Darin hielt der Ausschuss unter anderem fest, dass die Sachwalterschaft durchaus ihre Meriten hat, jedoch in der praktischen Anwendung bedenklich fehleranfällig und im Ergebnis mit der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Stellungnahme ist nach einer öffentlichen Sitzung zum Thema Sachwalterschaft, welche dankenswerterweise im Bundesministerium für Justiz im November 2011 abgehalten wurde, entstanden.¹ Im April 2013 fand in Salzburg eine öffentliche Sitzung zum Themenkomplex „Gesundheitsversorgung“ statt, im Rahmen der Diskussion hat die Selbstvertreterin Andrea Feldkircher von Mensch Zuerst Vorarlberg treffenderweise festgestellt: „Es ist ungesund, nicht selbst zu entscheiden.“²

Im Bewusstsein und in umfassender Würdigung der Verdienste der Sachwalterschaft gilt es ein Instrumentarium zu finden, das umfassende Selbstbestimmung ermöglicht und damit den Menschen gerecht wird und natürlich auch den (mensenrechtlichen) Verpflichtungen der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommt.

In der „Zukunftsplanung für das Bundesministerium für Justiz“³ sind einige Prinzipien zu beachten. Insbesondere sind auch gängige Herangehensweisen und Praktiken zu hinterfragen. Denn, wie die Konvention wichtigerweise als Verpflichtung festhält, müssen nicht nur Gesetze und Verordnungen, sondern auch „Gepflogenheit und Praktiken“ menschenrechtlichen Standards Genüge tun (Artikel 4 Abs. 1 lit. b). Im Folgenden soll daher die Frage, was wir mit Unterstützung meinen, skizziert werden, weiters der Bedeutung von Selbstbestimmung nachgegangen und das Verständnis von Assistenz bzw. Unterstützung eruiert werden sowie die Notwendigkeit von Partizipation untermauert werden.

1. Wer braucht Unterstützung in der Entscheidungsfindung?

Herr Glössl, ein Selbstvertreter der Lebenshilfe Vorarlberg, hat bei der Vormittagsdis-

kussion der ÖKSA-Jahrestagung festgestellt: „jeder braucht eine andere Form von Unterstützung.“⁴ Damit ist auch gemeint, dass jede/r, der eine Sachwalterin/einen Sachwalter hat, individuelle Unterstützungsformen braucht. Mit dieser Aussage wird jedoch auch bekräftigt, dass alle – auch die „chronisch Normalen“⁵ – Assistenz in ihrer Entscheidungsfindung in Anspruch nehmen: „Menschen in Machtpositionen zeichnen sich oftmals durch die Heranziehung eines Beraterstabs aus.“⁶

„Während man bei Menschen mit Lernschwierigkeiten mit der Bestellung eines Sachwalters/einer Sachwalterin de facto ein Etikett von vermeintlicher Unfähigkeit kreiert, verschafft man PolitikerInnen und anderen Menschen in Führungspositionen den Nimbus der Macht, indem man ihnen möglichst viele BeraterInnen zur Seite stellt. Das eine ist negativ, das andere positiv konnotiert. In beiden Fällen handelt es sich um Unterstützung in der Entscheidungsfindung. Warum machen wir diese Unterscheidung?“⁷

Die Versuchung ist groß, in der Diskussion über Alternativen zur Sachwalterschaft den Fokus einzig auf jene Menschen zu richten, die besachwaltet sind – für die ein/e Sachwalter/in bestellt wurde. Dieser Versuchung muss der Spiegel der Gesamtgesellschaft und ihrer sozialen Mechanismen entgegengehalten werden. Erstens ist ein reiner Fokus auf Menschen mit Behinderungen mit dem Anti-Diskriminierungsgebot der Konvention⁸ nicht in Einklang zu bringen und widerspricht darüber hinaus dem vertraglich zugesicherten Inklusionsprinzip. Zweitens macht der Verweis auf die Mechanismen der Macht deutlich, dass Unterstützung in der Entscheidungsfindung weit verbreitet ist und in anderen gesellschaftspolitischen Kontexten nachgerade positiv wahrgenommen wird. Drittens sind Menschen mit Behinderungen aufgrund des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren, die Exklusion bedingen, von vielen sozialen Gepflogenheiten ausgeschlossen, darunter vielfach auch von der Möglichkeit, an einer Kultur, in der man andere um Rat fragt und sich rückversichert, teilzuhaben. Diese Dimension wird viertens durch die Genese der Bestimmung zu „Rechts- und Geschäftsfähigkeit“⁹ deutlich: Der Artikel ist keine „Spezialnorm“ im Kontext von Behinderung. Im Gegenteil: Der rechtliche und gesellschaftspolitische Vorläufer findet sich in der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.¹⁰

Dort heißt es unter anderem: „Die Vertragsstaaten gewähren Frauen in zivilrechtlichen Angelegenheiten dieselbe Rechtsfähigkeit wie Männern und geben ihnen dieselbe Gelegenheit zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie Frauen das gleiche Recht ein, Verträge abzuschließen und Vermögen zu verwalten, und gewähren ihnen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren. Die Vertragsstaaten kommen überein, dass alle Verträge und alle sonstigen privaten Ur-

kunden jeglicher Art, deren Rechtswirkung die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau zum Ziel hat, nichtig sind.“¹¹

Der gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Wandel, der sich in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen vollzogen hat, macht deutlich, welches Potenzial die Ermöglichung und Verwirklichung von unterstützter Entscheidungsfindung hat: Grundbucheintragen, Selbstbestimmung über den Arbeitsplatz, geteilte „Familienvorstände“, ... die Liste ließe sich lange fortsetzen: Vieles, was noch vor kurzem Standard und damit auch Gewohnheit war, ist heute denkunmöglich.

Es bedarf keiner „speziellen“ Lösungen für die „Betroffenen“ – denn „betroffen“ sind alle. Gefordert sind sämtliche gesellschaftspolitische Kräfte, denn Menschen mit „besonderen Bedürfnissen“ bezeichnet auch alle: Jede/r hat seine/ihre Vorlieben und damit seine/ihre ihm/ihr eigenen Bedürfnisse. Wie Stefan Hagleitner von der Beratungsstelle omnibus bei der ÖKSA-Jahrestagung richtig festgestellt hat: Es braucht eine Lösung, die für alle tragbar ist.¹² Der Oberste Gerichtshof hat dazu jüngst auch einer Frau, die eine Sachwalterschaft letztinstanzlich angefochten hat, recht gegeben: Die Beschwerdeführerin „verweist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf, dass eine mangelnde Kenntnis des österreichischen Scheidungsrechts auf viele scheidungswillige Personen zutrifft, ohne dass für diese ein Sachwalter bestellt werden müsste“.¹³

2. Selbstbestimmung

Der Mangel an Selbstbestimmung wirkt sich mannigfaltig aus. Kaum jemandem – die SachwalterInnen explizit eingeschlossen – geht es „gut“ mit der Fremdbestimmung. „Ich fühle mich zertreten“, stellte auch Selbstvertreter Stefan Hagleitner im Rahmen der ÖKSA-Jahrestagung fest.¹⁴ Auch in der öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses wurde über die verschiedenen Auswirkungen der Fremdbestimmung, insbesondere auch das damit verbundene Stigma – das sich weit über die sachwalterschaftlich relevanten Bereiche bemerkbar macht –, ausführlich berichtet.¹⁵ Darunter die praktische Schwierigkeit, eine einmal ausgesprochene Sachwalterschaft wieder loszubekommen; das bestätigte auch Herr Glössl in seinen Ausführungen: „Sachwalterschaft ist schlecht wegzukriegen.“¹⁶

Wenn – vielfach wohlintendierte – Fremdbestimmung aus Köpfen und Praktiken verschwinden soll, ist das ein schwieriges Unterfangen. Die Macht der Gewohnheit hat ihre eigene Stärke und Sogwirkung. Eingeebte Vorgehensweisen, die fast schon

wie Rituale wirken, Prozesse, die einem gewohnten Muster folgen, die Kraft des faktischen Alltags – das alles und viele weitere Faktoren sind infrage zu stellen und radikal neu zu denken und insbesondere zu leben, wenn Menschen selbst bestimmen, für die bis dato vieles gewusst, gedacht, geahnt, vorweggenommen wurde. „Wir wollen nicht in Watte und Samt gepackt werden müssen“, so die Selbstvertreterinnen Daniela Grabher und Andrea Feldkircher bei der öffentlichen Sitzung zum Thema barrierefreie Bildung.¹⁷

In der „Versorgung“ von Menschen mit Behinderungen sind – zum Glück – Richtlinien und Standards erarbeitet und etabliert worden, die Sicherheit und Schutz gewährleisten sollen – für alle am „Versorgungsprozess“ Beteiligten. Mit diesen Standards verflochten sind auch Fragen der Verantwortung und damit der Haftung. So notwendig Verantwortlichkeiten sind, die Einstandspflicht treibt mitunter seltsame Blüten, die gerade im Bereich der Serviceleistungen für Menschen mit Behinderungen Tendenzen zu „vorausseilender Haftung“ erkennen lassen. Selbstbestimmung und Haftung sind nicht per se ein Widerspruch, gleichzeitig sind Haftungsvorgaben und deren praktische Handhabe schwerlich als Förderrichtlinie für Selbstbestimmung zu interpretieren: Hier sind radikales Neudenken und vor allem anders handeln notwendig.

„Jetzt entscheide ich!“, der Titel der einschlägigen Stellungnahmen des Monitoringausschusses zu unterstützter Entscheidungsfindung, verinnerlicht den Kern von Selbstbestimmung: zuzulassen, möglich zu machen und insbesondere darauf zu vertrauen, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden. SelbstvertreterInnen monieren regelmäßig – zu Recht – dass ihnen zu wenig zugetraut wird, zu wenig vertraut wird. Es gehört zum Menschsein dazu, einen Fehler zu machen und ein Risiko einzugehen. Mit dem Schlagwort „Würde des Risikos“ wird der Bedeutung von Fehlerkultur im Menschsein adäquat Ausdruck verliehen. Wie Herr Glössl festgehalten hat, möchten SelbstvertreterInnen das Recht, zu heiraten, auch deshalb haben, weil „alle Menschen Fehler machen“.¹⁸

Ja, Risiko ist kontrollierbar, aber das Ausmaß der Kontrolle muss mitbestimmbar sein. Wie im Rahmen der ÖKSA-Jahrestagung angemerkt wurde,¹⁹ wird ja auch nicht jeder Freeclimber automatisch unter Sachwalterschaft gestellt.

Damit wären wir noch einmal bei den chronisch Normalen: Haben wir das Konzept „Würde des Risikos“ und das „Recht auf Fehler“ schon akzeptiert? „Chronisch normale Menschen“ (CNM), die nicht psychiatrisch etikettiert sind, dürfen immer dumme, unreflektierte Entscheidungen treffen. Mein Lieblingsbeispiel ist Elizabeth Taylor, die

sich gerade zum achten Mal scheiden hat lassen. Wir würden vielleicht sagen: „Es mangelt ihr an Introspektion! Sie scheitert daran, aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen!“ Jedoch, wenn sie zum neunten Mal heiratet, wird keine polizeiliche Spezialeinheit über sie herfallen oder eine Gruppe von Krankenschwestern ihr Fluphenazin verabreichen – „zu ihrem Wohl“. Aber stellen Sie sich vor, ein Mensch mit psychiatrischer Beeinträchtigung gibt bekannt, zum neunten Mal heiraten zu wollen! Menschen lernen aus Fehlern, und manchmal nicht. Wir müssen unterscheiden zwischen Menschen, die (aus unserer Perspektive) eine dumme und unsinnige Entscheidung treffen, und solchen, die sich tatsächlich gefährden.²⁰

Menschen mit Behinderungen können Entscheidungen selbst treffen, die Frage ist, wie die Information, die zur Entscheidungsfindung beitragen soll, aufbereitet ist. Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wartet genau aus diesem Grund mit einer umfassenden Definition von Kommunikation auf.²¹ „Gewisse Entscheidungen“, die vorgeblich nicht getroffen werden können, sind vielfach Szenarien, in denen auch andere – „chronisch Normale“ – in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden oder temporär von Dritten vertreten werden, hier werden jedenfalls umfassend geltende Bestimmungen und keine Spezialregelungen schlagend.²²

Zu beachten ist auch die Dimension von Selbstbestimmung, die sich auf ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft bezieht; wie Minou Banafsche²³ richtigerweise betont, steht die Bestimmung der Konvention – Artikel 19 – in enger Verbindung mit Selbstbestimmung, Autonomie, Partizipation und Barrierefreiheit.²⁴

3. Assistenz & Unterstützung

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwendet die Begriffe Assistenz und Unterstützung, nicht jedoch „Hilfe.“²⁵ Die Ermächtigung von Menschen mit Behinderungen auf Basis von Selbstbestimmung erfolgt über selbst angeleitete Assistenz, nicht über paternalistisch informierte „Hilfe“. „Der Begriff Assistenz wurde geprägt, um schon über die Wortwahl selbstbestimmte und fremdbestimmte Behindertenhilfe abzugrenzen.“²⁶

Konsequenterweise fordern SelbstvertreterInnen für das bestehende System der Sachwalterschaft eine rasche Etablierung der Möglichkeiten, mehr mitzubestimmen.²⁷ So hat Herr Glössl im Rahmen der ÖKSA-Jahrestagung eine Mitbestimmung in der Auswahl des Sachwalters gefordert.²⁸

Die Überwindung des „Hilfe-Paradigmas“ braucht eine Loslösung von gängigen Bildern über Menschen mit Behinderungen und über Beeinträchtigungen. Die Ermögli-

chung gleichberechtigten und selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen braucht die umfassende Auseinandersetzung mit dem Schlagwort „Man ist nicht behindert, man wird behindert“.

4. Partizipation

Gesellschaftliche Mechanismen, darunter auch das mit Sachwalterschaft verbundene Stigma, schließen gerade auch Menschen, die eine/n SachwalterIn haben, vielfach aus. Gleichberechtigte Partizipation, insbesondere das tatsächliche Mitgestalten, bleibt für viele Menschen mit Behinderungen ein leeres Versprechen. In dem Wunsch, respektiert zu werden, von „Beamten ernst genommen zu werden“,²⁹ steckt die völlig kostenneutrale Forderung nach Augenhöhe. Wie Herr Glössl nachvollziehbar gefordert hat: Es geht darum, Vertrauen statt Angst aufzubauen.³⁰

Neben der prinzipiellen Sicherstellung umfassender Partizipation – also der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in sämtliche Entscheidungsprozesse – bedarf es auch des Abbaus diverser anderer Barrieren in Gremien und Arbeitsgruppen. Insbesondere muss der barrierefreie Zugang zu Information, auch mittels Formaten in „leichter Sprache“, sichergestellt werden: „damit man nicht einen Professor oder Dolmetsch braucht“, wie Herr Hagleitner richtig – und weit über die Gruppe der Menschen mit Sachwalterschaft hinaus – festgestellt hat.³¹

Schluss

Eine Reform des Sachwalterrechts ist unausweichlich, um im bestehenden System mehr Selbstbestimmung möglich zu machen, und mittelfristig, um das Bürgerliche Gesetzbuch und verwandte Bestimmungen konventionskonform zu machen. In der Diskussion um eine Neuausrichtung der Entscheidungsfindung von Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. generell jener Menschen, die derzeit eine/n SachwalterIn haben, müssen die Entscheidungsprozesse in der gesellschaftspolitischen Mitte Maßstab sein. Dazu zählt wichtigerweise auch das Faktum, dass in anderen Bereichen, so z. B. der Gleichstellung von Frauen, die umfassende und nachhaltige Verbesserung des Rechts, Rechtsfähigkeit auszuüben, eine entscheidende Rolle gespielt hat und Wirkungen nach wie vor entfaltet. Die Reform hin in Richtung unterstützte Entscheidungsfindung ist nicht nur eine rechtliche Frage, sie ist eine weitreichende gesellschaftspolitische Frage, die auf sämtlichen Ebenen ein Infragestellen und radikales Neudenken, aber auch anderes Handeln braucht. Eine wesentliche Stütze dieser Bemühungen ist ein moderner Umgang mit Menschen mit Behinderungen, der nachhaltig nur durch ein inklusives Bildungssystem gewährleistet werden kann. In all diesen Bemühungen ist die Verpflichtung der Konvention, Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen partizipieren zu lassen, beachtlich.

Dr.in Marianne Schulze, LL.M., freischaffende Menschenrechtskonsultentin, an der Ausarbeitung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Rollen beteiligt, Verfasserin des Handicap International e-Handbuchs zur Konvention sowie Mitherausgeberin der Verhandlungsdokumentation „Human Rights & Disability Advocacy“; seit 2008 Vorsitzende des unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses zur Überwachung der Einhaltung der Konvention für die Bundesebene in Österreich.

ANMERKUNGEN

- 1) Protokoll der öffentlichen Sitzung, 17. November 2011: www.monitoringausschuss.at.
- 2) Protokoll der öffentlichen Sitzung, 28. April 2013: www.monitoringausschuss.at.
- 3) Zitat nach einem Teilnehmer an der Arbeitsgruppensitzung im BM für Justiz im August 2013; siehe auch den Beitrag des IFS zu „Persönliche Zukunftsplanung“.
- 4) Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 5) Ein Begriff der Selbstvertreterin Pat Deegan, siehe z. B.: Recovery and the Conspiracy of Hope <http://www.patdeegan.com/pat-deegan/lectures/conspiracy-of-hope>
- 6) Stellungnahme des Monitoringausschusses „Jetzt entscheide ich!“, Juni 2011, Seite 1.
- 7) Vgl. Schulze, Schatten der Vergangenheit, in: Stimme, Nr. 86, Seite 17; http://minderheiten.at/images/stories/stimme86_s15_17.pdf; abgedruckt in: Heimo Halbrainer/Ursula Vennemann (Hg.), Es war nicht immer so. Leben mit Behinderung in der Steiermark 1938 bis heute, CLIO: Graz 2014.
- 8) Siehe zur Definition von Nicht-Diskriminierung Artikel 2 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- 9) Artikel 12 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- 10) Siehe dazu auch: Schulze, Understanding the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Handicap International, 2010: http://www.hiproweb.org/uploads/tx_hidrtdocs/HICRPDManual2010.pdf.
- 11) Vgl. Artikel 15 Abs. 2 & 3 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; beachtlich ist auch Abs. 4 der Bestimmung.
- 12) Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 13) OGH 20, September 2013 5 Ob 160/13k.
- 14) Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 15) Protokoll der öffentlichen Sitzung, 17. November 2011: www.monitoringausschuss.at.
- 16) Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 17) Protokoll der öffentlichen Sitzung, 2. Oktober 2012: www.monitoringausschuss.at.
- 18) Siehe Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 19) Siehe Trialog – Betroffene – Angehörige – ExpertInnen.
- 20) Pat Deegan, Recovery and the Conspiracy of Hope, <http://www.patdeegan.com/pat-deegan/lectures/conspiracy-of-hope>.
- 21) Siehe Artikel 2: „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.
- 22) Siehe insbesondere Artikel 16, Pakt für Zivile & Bürgerliche Rechte, BGBl. 591/1978.
- 23) Minou Banafsche, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Artikel 19 UN-BRK als Ausdruck rechtlicher Handlungsfähigkeit, in: Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, Aichele (Hrg.), Nomos 2012, 251.

- 24)Ebenda.
- 25)Die deutsche Übersetzung wird für die fälschliche Übersetzung der beiden Begriffe zu Recht kritisiert, siehe u. a. Netzwerk Artikel 3, Schattenübersetzung.
- 26)Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 120.
- 27)Siehe u. a. das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 17. November 2011, www.monitoringausschuss.at.
- 28)Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 29)Siehe dazu Herr Glössl – Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch, sowie das Eingangszitat von Thomas Weissenbacher in der Stellungnahme des Monitoringausschusses „Jetzt entscheide ich!“: „Diskriminiert fühle ich mich dann, wenn ich Behördenwege mache, und der Beamte redet mit mir wie mit einem Idioten ...;“ siehe weiters das Protokoll der öffentlichen Sitzung Gesundheitsvorsorge vom 28. April 2013: www.monitoringausschuss.at.
- 30)Siehe Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.
- 31)Siehe dazu Stimmen aus der Praxis – Studiogespräch.

TRIALOG: Betroffene – Angehörige – ExpertInnen

Monika Rauchberger, Projektleiterin Wibs – Wir informieren, beraten und bestimmen selbst, Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/57 34 48, www.wibs-tirol.at

Norbert Erlacher, PE – Hilfe für Angehörige psychisch erkrankter Menschen, E-Mail: norbert.erlacher@hpe.at, www.hpe.at

Birgit Meinhard-Schiebel, Präsidentin der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, E-Mail: birgit.meinhardschiebel@gmail.com, www.ig-pflege.at

Stefan Hagleitner, Beratungsstelle <omnibus>, Anton-Schneider-Straße 21, 6900 Bregenz, Tel.: 05574/54695, E-Mail: hstefan.omnibus@vol.at, www.verein-omnibus.org

Georg Psota, Chefarzt Psychosozialer Dienst Wien, www.psd-wien.at

Zu den von der Vorbereitungsgruppe ausgearbeiteten Fragen:

- **Welche Meinung gibt es zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung?**
- **Was heißt das für die jeweilige Zielgruppe (Menschen mit Lernschwierigkeiten/Menschen mit psychischen Erkrankungen/Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen)?**
- **Was gibt es für Alternativen für Sie zum Sachwalterrecht?**
 - Was stellen Sie sich vor?
 - Was brauchen Sie?
 - Wie könnte eine sinnvolle Vertretung aussehen?

gab es vier schriftliche Beiträge, aus denen folgende einleitend präsentiert wurden.

Monika Rauchberger

Das ist die Meinung von Monika Rauchberger zum Thema unterstützte Entscheidungsfindung

Hallo. Mein Name ist Monika Rauchberger und ich arbeite seit über elf Jahren bei Wibs. Wibs ist eine Beratungsstelle für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Ich leite seit vier Jahren die Beratungsstelle Wibs. Ich bedanke mich dafür, dass Sie mich ein-

geladen haben, hier heute etwas zu sagen. Ich kann nur schwer sprechen, deshalb habe ich einen Sprachcomputer. Eine Frage an Sie: Ist der Sprachcomputer laut genug? Jetzt stellt sich noch mein Unterstützer kurz vor.

Aus unseren Beratungen wissen wir, dass viele Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Sachwalter oder eine Sachwalterin haben. Sehr oft ist die SachwalterIn jemand aus der Familie. Zum Beispiel die Mutter oder der Vater.

Ich glaube, es ist nicht gut, wenn jemand aus der Familie der Sachwalter ist. Ich weiß, dass man den/die SachwalterIn wechseln kann, wenn man mit ihm/ihr nicht zufrieden ist. Wenn zum Beispiel die eigene Mutter die Sachwalterin ist, dann getraut man sich oft nicht zu sagen, dass man eine andere Sachwalterin haben will. Menschen mit Lernschwierigkeiten sind oft von ihren Eltern abhängig. Wenn man von jemandem abhängig ist, dann hat man Angst davor, sich zu beschweren und zu sagen, was einem stört.

Aus unseren Beratungserfahrungen wissen wir auch, dass es SachwalterInnen gibt, die einfach entscheiden, ohne den Menschen mit Lernschwierigkeiten zu fragen.

Das ist nicht gut, denn wir Menschen mit Lernschwierigkeiten haben ein Recht darauf, selber zu bestimmen. Deswegen finde ich das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung auch sehr wichtig. Es ist noch immer oft so, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht wissen, was die SachwalterIn tun darf. Und was sie oder er nicht tun darf.

Es ist wichtig, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten gute Informationen bekommen. Die Informationen müssen in „Leichter Sprache“ sein. Nur so können wir auch Entscheidungen treffen.

Es soll auch Kurse und Vorträge geben, wo Menschen mit Lernschwierigkeiten lernen, was die Person, die sie unterstützt, tun darf und was sie oder er nicht tun darf.

Es soll auch Kurse und Vorträge geben für die Unterstützungs-Personen. Sie sollen bei den Kursen lernen, wie sie mit uns Menschen mit Lernschwierigkeiten umgehen sollen. Alle müssen ihre Rolle genau kennen und sich vertrauen.

Selbst Entscheidungen zu treffen braucht Informationen und eine gute Unterstützung. Entscheidungen zu treffen muss man üben und kann man lernen. Ich erkläre ihnen jetzt, was Selbstbestimmung für mich bedeutet. Selbstbestimmung heißt, dass

man über sein Leben selber bestimmt. Zum Beispiel, wo man wohnt und wie man wohnt.

Selbstbestimmung heißt auch, dass man selber bestimmt, wann man ins Bett gehen will. Oder für was man sein Geld ausgibt. Über sein Leben selber bestimmen heißt auch, dass man selber entscheidet, von wem man Unterstützung bekommen will. Und welche Unterstützung man bekommen will. Und auch wann man die Unterstützung bekommen will.

Selbstbestimmung heißt, selber zu bestimmen, auch wenn man etwas nicht selber tun kann. Selbstbestimmung ist nicht das Gleiche wie Selbstständigkeit. Zum Beispiel kann ich selber bestimmen, was ich mir kaufen will. Dafür muss ich nicht selbst ins Geschäft. Sondern ich gebe meiner Assistentin den Auftrag, es zu kaufen. Ein Sachwalter ist so etwas wie eine UnterstützerIn oder eine AssistentIn. Jeder Mensch braucht eine andere Unterstützung.

Gute Unterstützung heißt zum Beispiel: Vorschläge machen, damit man weiß, welche Wahlmöglichkeiten es gibt. Gute Unterstützung heißt auch, dass man wichtige Informationen bekommt. Die Informationen müssen so sein, dass die Person mit Lernschwierigkeiten sie versteht. Eine gute UnterstützerIn muss mir etwas zutrauen.

Manchmal muss man im Leben ein Risiko eingehen. Wenn etwas danebengeht, dann ist es wichtig, dass man aus Fehlern lernen kann!

Dazu erzähle ich Ihnen eine kurze Geschichte aus meinem Leben: Kurz bevor ich in meine eigene Wohnung gezogen bin, ist mir ein Fehler passiert. Mit meiner Bankomat-Karte. Plötzlich hat auf meinem Konto Geld gefehlt. Einer von meinen Betreuern hat das gemerkt, weil er den Kontoauszug gesehen hat. Daraufhin wollten mir meine BetreuerInnen sofort eine SachwalterIn geben. Aber ich habe mich sehr dagegen gewehrt. Ich wusste, dass ich keine SachwalterIn brauche, und habe aus dem Fehler gelernt.

Ich hätte mir damals gewünscht, dass meine BetreuerInnen sich nicht so wild aufregen wegen dem Fehler, der mir passiert ist.

Die BetreuerInnen haben so getan, als ob die Welt untergehen würde. Das kann ja jedem mal passieren, dass man einen Fehler macht. Oder ist Ihnen noch nie ein Fehler passiert?

Ich finde, das Sachwalter-Gesetz, so wie es jetzt ist, muss sich verändern. Denn jede und jeder hat das Recht auf Selbstbestimmung! Und auf eigene Entscheidungen. Auch wenn mal ein Fehler passiert. Es braucht gute und richtige Unterstützung.

Ich erkläre Ihnen was eine gute Unterstützungsperson tut. Eine gute Unterstützungsperson hört gut zu. Sie lernt die Person mit Lernschwierigkeiten gut kennen. Eine gute Unterstützungsperson entscheidet nicht für uns. Sie missbraucht nicht unser Vertrauen. Sie macht uns nicht schlecht. Eine gute Unterstützungsperson vertraut dem Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch sagen, dass gute Unterstützung für jeden Menschen etwas anderes bedeutet. Es ist wichtig, dass jeder Mensch die Unterstützung bekommt, die er oder sie braucht!

Norbert Erlacher

Statement aus der Angehörigenperspektive

Welche Meinung gibt es zum Modell der unterstützten Entscheidungsfindung?

Angehörige haben je nach Erfahrungen dazu unterschiedlichste Meinungen, manche sehr konkrete, manche eher grundsätzliche, manche auch widersprüchliche.

Ob es sich beim Modell der unterstützten Entscheidungsfindung um eine brauchbare Ergänzung oder Alternative zum Modell der Sachwalterschaft handelt, kann ich derzeit noch nicht beurteilen.

Ich persönlich habe den eher theoretischen Eindruck, das Modell hat positive Grundzüge und bietet Chancen für praktikable Lösungen – sollte aber keinen Ausschließlichkeitsanspruch stellen.

In der Diskussion sollten aus meiner Sicht ideologische Grundsatzdebatten nicht die Durchführbarkeit geeigneter Maßnahmen verzögern oder gar verhindern.

Was heißt das für Angehörige von Menschen mit psychischen Problemen bzw. Erkrankungen?

Aus meiner Sicht geht es um bedarfsgerechte Angebote von Unterstützung in der Entscheidungsfindung und im Abwickeln von Rechtsgeschäften mit einer Vielfalt von

Möglichkeiten. Angehörige haben meistens jedoch nicht nur die Geschäftsfähigkeit im Blickfeld, sondern auch den Gesundungsprozess ihres erkrankten Familienmitgliedes, wobei der jeweils aktuelle Zustand und die Prognosen, die konkreten Lebensumstände und das soziale Umfeld maßgeblich auf Entscheidungsprozesse einwirken. Wenn es möglich ist, sollte eine systemische Betrachtungsweise einer punktuellen und individuellen vorgezogen werden.

Das bedeutet die Einbeziehung des sozialen – natürlich auch des familiären – Umfeldes, was auch Aufbau und Förderung sozialer Fähigkeiten im familiären Umfeld mit professioneller Unterstützung heißen kann. Mit anderen Worten: persönliche Assistenz auch für die Familienangehörigen, dabei Beziehungen erhalten und stärken – oder auch ermöglichen und aufbauen. In einem gemeinsamen Prozess müsste die jeweils geeignetste Form der Assistenz gefunden werden, wobei alle Schritte, auch die getroffene Entscheidung, für alle Beteiligten verstehbar kommuniziert werden müssen. Es geht vor allem um eine adäquate, passende und flexible Regelung. Sie muss daher vielfältig und bunt konzipiert sein.

Zu bedenken ist allerdings:

Die Sachwalterschaft wird aus Mitteln des BMJ finanziert. Die unterstützte Entscheidungsfindung fällt nach Auffassung des BMJ nicht in ihre Kompetenz, sondern ist als sozialpolitische Maßnahme Sache der Länder – die bekanntlich kein Geld haben. Eine derzeit finanzierbare Lösung in vielen Einzelfällen – auch wenn vieles nicht ideal oder auch problematisch abläuft – sollte nicht zugunsten von eventuell möglichen Modellen aufgegeben werden, die dann aus Mangel an Geld nicht umgesetzt werden. Lieber der Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach!

Sehr kritisch sehe ich das Fehlen von Bezugspersonen, denn viele Klienten haben keine oder keine geeigneten Bezugspersonen, die sie in der Entscheidungsfindung unterstützen könnten, und damit stellt sich die Frage, wer diese Aufgabe konkret übernehmen sollte!

Was gibt es für Alternativen für Sie zum Sachwalterrecht?

- **Was stellen Sie sich vor?**
- **Was brauchen Sie?**
- **Wie könnte eine sinnvolle Vertretung aussehen?**

Sachwalterschaft ist hilfreich und sinnvoll, sollte also nicht gestrichen, sondern optimiert werden.

Es gibt nicht nur Angehörige, die mitwirken wollen und einbezogen werden möchten, wenn es um Entscheidungsfindung geht. Maßgeblich bleibt wohl die Art der Beziehungen, die zwischen den Familienmitgliedern bestehen, die sich auch immer wieder ändern können.

Aus der Sicht von Angehörigen geht es insgesamt um grundsätzliche Einstellungen und daraus folgende Entscheidungen und Handlungen. Bekanntlich ist es extrem wichtig, aber auch schwierig, Haltungen und Einstellungen zu kommunizieren oder gar zu verändern.

Es sollte gelingen, eine bedarfsgerechte, notwendige und mögliche Unterstützung ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken und nicht eine momentan oder andauernd mangelhafte Entscheidungsfähigkeit. Die Frage im Einzelfall sollte nicht heißen: Was gibt es und was ist realistisch umsetzbar?

Die Fragen sollten so gestellt werden: Was kann in der aktuellen Situation der betroffenen Person helfen? Was ist angemessen, notwendig, sinnvoll umsetzbar? Wer kommt für eine Entscheidungsfindung als unterstützende Person oder Institution in Frage? Gibt es Rechtssicherheit? Kann Sachwalterschaft im konkreten Fall hilfreich sein? Wer kann Alternativen finden und umsetzen helfen?

Angehörige wünschen sich Einbeziehung aller Beteiligten, gute Information, sachlich richtige Beratung, das Ausloten bestehender Möglichkeiten und eine verlässliche Umsetzung festgelegter Maßnahmen. Jede Regelung sollte unbedingt hinterfragbar, transparent, evaluierbar und natürlich auch widerruflich sein.

Birgit Meinhard-Schiebel

Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung. Statement zum Thema unterstützter Entscheidungsfindung – Sachwalterschaft und Alternativen

Die unterstützte Entscheidungsfindung kann unter gewissen Voraussetzungen ein wichtiger Schritt zum Empowerment von Menschen sein, die sich in schwierigen Entscheidungsprozessen, siehe Sachwalterschaft oder die Übernahme von Verantwortung, befinden. Unter der Voraussetzung, dass diese unterstützte Entscheidungsfindung NICHT in Richtung „Neoliberalisierung“ oder Privatisierung sozialer Verantwortung geht, kann das Projekt gelingen.

Die Zielgruppe der pflegenden Angehörigen befindet sich sehr oft in einer schwierigen Situation. Da das Lebensrisiko Pflege in allen Generationen zumeist ausgeblendet wird, wird der Fall der Fälle oft als Bombenanschlag erlebt. Die Übernahme von Verantwortung auch in rechtlichen Angelegenheiten hat daher zwei Seiten. Einerseits kann es zu einer Entlastung kommen, wenn pflegende Angehörige einige bürokratische Hürden nicht vor sich haben, andererseits fehlt gerade ihnen sehr häufig die Möglichkeit und die Zeit, sich mit schwierigen Fragen auseinanderzusetzen.

So ist zum Beispiel auch die Schaffung von wohnortnahen Beratungsstellen, wie sie von der ÖVP vorgeschlagen wurden, nur für einen Bruchteil der pflegenden Angehörigen eine Unterstützung. Aus der Erfahrung mit dieser Zielgruppe ist erkennbar, dass sie kaum Beratungsstellen aufsuchen beziehungsweise andere Formen des Zusammentreffens außerhalb ihres privaten Umfeldes wahrnehmen können. Broschüren, schriftliches Informationsmaterial werden sehr selten zu dem Zeitpunkt benützt, zu dem dieses wichtig wäre, um sich selbst informieren zu können und handlungsfähig zu werden.

So stellt sich die Frage, was es braucht, um die unterstützte Entscheidungsfindung der Zielgruppe der pflegenden Angehörigen zu einer Möglichkeit zu entwickeln, ihren Verantwortungsbereich zu erweitern, ohne sie zusätzlich zu belasten.

Um es erst gar nicht zur amtlichen Sachwalterschaft kommen zu lassen, bedarf es eines durchlässigen und durchgängigen Systems. Wer pflegebedürftig wird beziehungsweise Betreuung und Unterstützung braucht oder jemanden pflegt und betreut, darf nicht „von Pontius zu Pilatus“ geschickt werden. Ein engmaschig angelegtes System, in dem Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, mobile Dienste, Psychotherapeutinnen, PhysiotherapeutInnen, rechtskundige Personen und andere im Umfeld Agierende und interdisziplinär zusammenarbeiten, kann über eine weitaus längere Zeit die Selbstständigkeit von pflegebedürftigen Menschen sichern – und damit auch pflegende Angehörige entlasten.

Auf gesundheitspolitischer Ebene zeigt sich daher, dass es keine Extramodelle für einzelne Teilbereiche braucht, sondern eine grundlegende, neue Orientierung zum Thema Umgang mit behinderten und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen bzw. Beziehungspersonen (die Erweiterung des Begriffes ist notwendig, um den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gerecht zu werden).

Die Auslagerung dieser Aufgaben in den privaten Bereich beziehungsweise lediglich in Selbsthilfegruppen u. Ä. ist nicht die allein seligmachende Alternative. Das

Lebensrisiko Behinderung und Pflege muss als Tabu so wie der Umgang mit dem Sterben und Tod gesamtgesellschaftlich und über alle Generationen hinweg thematisiert werden. Nur eine aufgeklärte Gesellschaft kann auch Verantwortung für sich selbst übernehmen und Risiken und Vorteile abwägen.

Alternativen zum Sachwalterrecht sind rechtzeitig rechtsgültig abgeschlossene Verträge, wie sie die Vorsorgevollmacht darstellt. Der Zugang zu ihr muss so niederschwellig wie möglich sein und vor allem leistbar beziehungsweise kostenlos. Um sie als echte Alternative zu implementieren, braucht es eine große Informationskampagne, in die alle eingebunden sind.

Am Rande gesagt: Es darf nicht vorkommen, dass eine rechtsberatende Person mehr als fünf bis acht Klientinnen in ihrer/seiner Verantwortung hat und ohne Beziehung einer/eines Expertin/Experten aus der Sozialarbeit pro Fall agieren kann.

Stefan Hagleitner

Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung – wer bestimmt wessen Wohl?

siehe Seite 53 ff

Georg Psota

Außerdem – Kommunikation auf Augenhöhe ist notwendig, aber schwer. Stigmatisierung ist auch hier in der Diskussion offensichtlich. Bipolare Störung, paranoide Schizophrenie wurden als Sonderfälle genannt. Argumentiert wird über Extremfälle. Der Sachwalter teilt nicht den Alltag, ist nicht auf der Brücke, um zu sagen: „Spring nicht!“ Der Betroffene aber überlegt sich, was es bedeutet, um Zigaretten oder einen Pullover betteln gehen zu müssen. Psychiatrie hat Aufholbedarf. Psychiatrie hat Schwierigkeiten, dazuzulernen.

Georg Psota ist auch Angehöriger, nicht nur Psychiater. Er ist von der „leichten Sprache“ beeindruckt. Er fragt sich, ob diese die Finanzkrise hätte verhindern können? Hätte die „leichte Sprache“ früher klargemacht, was los ist? Er sieht nämlich, dass Systeme an Komplexität zugrunde gehen können – und die „chronisch mehrfach Normalen“ Milliarden in den Sand gesetzt haben.

Er hat gute Erfahrung mit Vereinschaltern. Wir sollten nicht von einem Dogma in ein anderes verfallen.

Es gibt unterschiedliche Zielpunkte für unterschiedliche Gruppen. Was würden wir für uns selbst wollen? Er hätte gerne einen Mentor (im Falle von Lernschwierigkeiten). Er hätte gerne einen Sachwalter (im Falle einer hirnorganischen Störung). Im Falle einer psychischen Erkrankung ist das sehr schwierig zu wissen. Für jede Gruppe gibt es trialogische SpezialistInnen, um herauszufinden, was nötig ist.

Was unbedingt aufhören muss, ist das Betteln-Müssen und das Ansparen im Rahmen von Sachwalterschaften.

Im Gespräch wird klar, was **allen gleichermaßen wichtig** ist:

- Mehr Information
- Mehr Bildung
- Bewusstseinsbildung unter Einbeziehung der SelbstvertreterInnen
- Gemeinsam planen und agieren ist ein wichtiger Weg zu Lösungen.
- Einfache, für alle verträgliche Lösungen werden gebraucht.
- Änderungen des derzeitigen Finanzierungssystems sind notwendig.

Besondere Anliegen betreffen:

- systemischen Ansatz, Assistenz auch für Familien
- Unterschiede bezüglich Risikoeinschätzungen in unterschiedlichen Gruppen von Angehörigen
- gesellschaftliches Lernen als notwendige Voraussetzung
- Notwendigkeit von zielgruppengerechter Entwicklung

Als **Spannungsfelder** wurden benannt:

- Nutzung der Unterstützungsmöglichkeiten der Familien versus professionelle Hilfen
- Einbeziehung nicht nur der Betroffenen, sondern auch der Angehörigen in Entwicklungsarbeit
- Geht es um Alternativen zur Sachwalterschaft oder um Ergänzung? (Braucht es Sachwalterschaft? Für den Fall der Fälle?)
- Echte demokratiepolitische Wende oder zusätzliche Möglichkeiten

Als **dringendst notwendige Veränderungen** werden genannt:

Von Psota:

- Abschaffen von Betteln-Müssen, Ansparen etc.
- Zielgruppenspezifisches Vorgehen in Bezug auf Unterstützung

Von Erlacher:

- „Gehen auf Lebensweg ist abwechslungsreich.“
- Balance halten zwischen Loslassen und Unterstützen (diese Frage ist offen)

Von Meinhard-Schiebel:

- Klare Forderung nach kostenloser Vorsorgevollmacht und PatientInnenverfügung (Wiener Patientenanzwaltschaft bietet dies bereits an)

Von Rauchberger:

- Immer mit der Person sprechen und mit ihr den Unterstützungsbedarf klären.

Von Hagleitner:

- Er schließt sich Rauchberger an.
- Es bräuchte so etwas wie einen Pflichtverteidiger im Sachwalter-Verfahren.
- Verbesserungen im Gutachterwesen inkl. Zugang zu Gegengutachten
- In akuter Psychose braucht es Soforthilfe und nicht einen Antrag auf Sachwalterschaft für Zeiten, in denen die Situation ganz anders und kein Bedarf an einem Sachwalter ist. Alternativen nützen, z. B. zur Rückabwicklung von Geschäften in Zeiten eingeschränkter Geschäftsfähigkeit.
- Wunsch nach dialogischer Kultur

Josef Thaler

Beobachtung des Verlaufs der österreichischen Debatte zum Tagungsthema aus Sicht eines benachbarten Landes

Als Vertreter des Sachwaltervereins Liechtenstein wurde ich von Frau Irene Köhler gebeten, die Sicht der Debatte in Österreich über die Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kontext mit der Sachwalterschaft zu kommentieren. Ich empfand dies zunächst als vermessen, zumal das Fürstentum Liechtenstein die BRK weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Frau Köhler hat mich aber bestärkt, dennoch ein Statement über meine Beobachtungen abzugeben, und ich werde dieser Bitte nun gerne nachkommen.

Ich möchte zunächst erwähnen, dass Liechtenstein seit 2011 das Sachwalterrecht, fast identisch, wie es in Österreich seit nunmehr ca. 30 Jahren gültig ist, eingeführt hat. Das Sachwalterrecht hat das bis dahin gültige Vormundschaftsrecht abgelöst. Mit der Einführung des neuen Gesetzes fand ein Paradigmenwechsel statt. Das Vormundschaftsrecht war veraltet, teils diskriminierend und hat die Rechte von Betroffenen kaum geschützt. Vielmehr war der Fokus auf den Schutz des Umfeldes gerichtet. Nicht selten wurde die Maßnahme als Bestrafung für die Betroffenen wegen unliebsamen Verhaltens eingesetzt. Das neue Sachwalterrecht stellt die Rechte und das Wohl der Betroffenen in den Vordergrund und zielt darauf ab, mit so viel Unterstützung nötig und so wenig Einschränkung wie möglich die Autonomie der Betroffenen zu sichern. Die Gesetzesänderung bedeutet somit einen Meilenstein für das Fürstentum Liechtenstein.

Zur Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention darf ich erwähnen, dass das zuständige Amt für auswärtige Angelegenheiten im Oktober 2013 die UN-Konvention der Regierung mit einem 20-seitigen Begleitschreiben zur Unterzeichnung vorgelegt hat. Im nunmehr eingeleiteten Prozess werden Fragen und Bedenken bei den verschiedenen Ministerien erörtert, mit dem Ziel, die BRK in nächster Zukunft zu unterzeichnen.

Nun komme ich zu meinen Eindrücken, die ich während der vergangenen Tage gewonnen habe – eben aus der erwähnten Position heraus. Meine Eindrücke, die ich in der Debatte der heutigen Tagung, aber auch in den vergangenen Tagen bei den Expertenmeetings, die im Vorfeld dieser Tagung stattgefunden haben, gewinnen konnte, werde ich dem Amt für auswärtige Angelegenheiten gerne übermitteln.

Durch die Konvention wurde offensichtlich ein Diskussionsprozess in Gang gesetzt, der das Sachwalterrecht infrage stellt, so war mein erster Eindruck. Dies war zunächst

befremdlich für mich, zumal Liechtenstein, wie zu Beginn erwähnt, gerade dieses Gesetz in Kraft gesetzt hat und sehr stolz darauf ist. Es schien auch, als ob es gegenläufige Positionen gäbe, die ein „Für oder Wider“ der Konvention thematisieren. Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass sich alle Wege, seien es jene der Institutionen, Gruppierungen die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen, jener die das Sachwalterrecht bzw. die Institution Sachwalterschaft vertreten oder die der Betroffenen selbst, auf das gleiche Ziel zubewegen. Nämlich die Selbstbestimmung zu fördern und somit die Fremdbestimmung zu dezimieren.

Unterschiedliche Herangehensweisen und Sichtweisen sind daher für den Prozess wichtig und nützlich. Dazu braucht es oft auch Kräfte, die scheinbar Unmögliches oder Unerhörtes verlangen. Die Geschichte lehrt uns, dass Änderungen oft nur passiert sind, weil Vordenker, die vielleicht verspottet oder ausgelacht worden sind, sich nicht von ihrem Weg haben abbringen lassen. Die Wege sind vielleicht nicht die gleichen, aber sie führen in die gleiche Richtung. Mal mehr, mal weniger voneinander entfernt, aber immer das gleiche Ziel vor Augen. Diesen Eindruck konnte ich bei den Beiträgen zur Tagung, aber auch bei vielen Einzelgesprächen gewinnen.

Eine Teilnehmerin der Expertenrunde hat aus meiner Sicht sehr treffend gesagt, dass Menschen mit Behinderung um ihre Rechte zumeist sehr genau Bescheid wissen, die Rechte der betroffenen Personen müssen aber in den Köpfen der Gesellschaft verankert werden. Dies scheint unser (nämlich all jener, die sich professionell mit dieser Thematik befassen) Gebot zu sein. Professionalität war ebenfalls ein oft gehörtes Schlagwort. Gefordert werden Menschen, die sensibilisiert und letztendlich auch geschult sind, für Behinderte die notwendige Vertretung oder Unterstützung (unterstützte Entscheidungsfindung) zu bieten. Festgestellt werden kann, dass die teilnehmenden Institutionen und Gruppierungen mit Feuereifer dabei sind, an der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu arbeiten. Die Bemühungen und die Vielzahl an Projekte, die ins Leben gerufen werden, sprechen für sich.

Ich bin sehr beeindruckt von diesem Eifer und nehme diese Eindrücke mit, in der Gewissheit, dass auch in Liechtenstein noch nicht eine zufriedenstellende Situation herrscht, was die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung betrifft. Aber auch mit der Gewissheit, dass eine positive Entwicklung in Gang gesetzt wurde.

Ich wünsche mir, dass es noch viele solche Gelegenheiten geben wird, an denen wir unsere Erfahrungen offen und ehrlich austauschen können und in wertschätzender Weise voneinander lernen. Ich wünsche uns, dass dieser Feuereifer weiter brennen möge. Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Peter Schlaffer

Zukunftsorientierte Modelle und Praxislösungen zur Sachwalterschaft in Österreich

Vortrag von Dr. Peter Schlaffer, Geschäftsführer von VertretungsNetz, ICSW-ExpertenInnentreffen, Bregenz, 19.–20. 11. 2013

Einleitend wird die Tätigkeit von VertretungsNetz anhand der Entwicklung der Vertretungsleistungen seit 1984 vorgestellt und die Rechtsgeschichte im Bereich Sachwalterschaft skizziert. VertretungsNetz wurde 1980 auf Initiative des damaligen Bundesministers für Justiz, Dr. Christian Broda, ins Leben gerufen. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

VertretungsNetz ist auf der Grundlage des Sachwalterrechts (1984), des Unterbringungsrechts (1991), des Heimaufenthaltsgesetzes (2005) sowie des VSPBG (2007) tätig. VertretungsNetz stellt den Gerichten qualifizierte SachwalterInnen, PatientenanwältInnen und BewohnervertreterInnen zur Verfügung. Die Arbeit des Vereins wird durch Förderungen des Bundesministeriums für Justiz ermöglicht.

Der Verein verfügt über 79 Standorte sowie über 1315 MitarbeiterInnen. 809 davon sind als ehrenamtliche SachwalterInnen tätig. 506 hauptberufliche MitarbeiterInnen sind für VertretungsNetz tätig: 200 (156 Vollzeitäquivalente) als hauptberufliche SachwalterInnen, 51 (39 Vollzeitäquivalente) als PatientenanwältInnen und 57 (45 Vollzeitäquivalente) als BewohnervertreterInnen. Der Rest der hauptberuflichen MitarbeiterInnen ist administrativ tätig.

Vereinsgeschichte und Geschichte unserer gesetzlichen Arbeitsgrundlagen im Überblick:

25.11.1980	Konstituierung als Verein für Sachwalterschaft
01.02.1981	Beginn Modellprojekt mit Begleitforschung
01.07.1984	Inkrafttreten Sachwalterrecht (Vereinssachwalterschaft)
01.01.1991	Inkrafttreten UbG (Patientenanwaltschaft) und VSPAG
01.07.2005	Inkrafttreten HeimAufG (Bewohnervertretung)
01.07.2007	Inkrafttreten SWRÄG und VSPBG (Clearing)
01.07.2010	Inkrafttreten Novelle zum UbG und HeimAufG

Von der Entmündigung zur Sachwalterschaft

Ausgangssituation:

- Mangelnde Bedarfsgerechtigkeit der Entmündigungsordnung

- Mangelnde Sicherstellung einer Vertretung
- Diskriminierung der Betroffenen

Ziele:

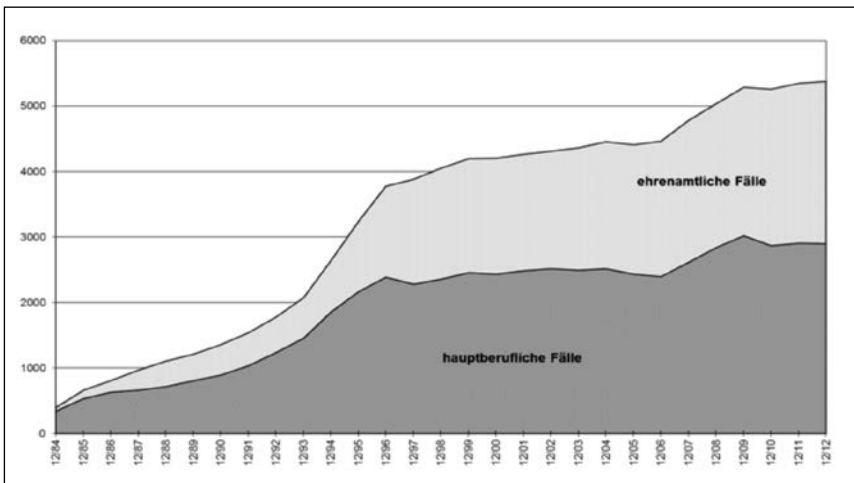
- Bedarfsgerechte Abstimmung
- Sicherstellung der Vertretung
- Abbau der Diskriminierung

Rolle der Vereinssachwalterschaft:

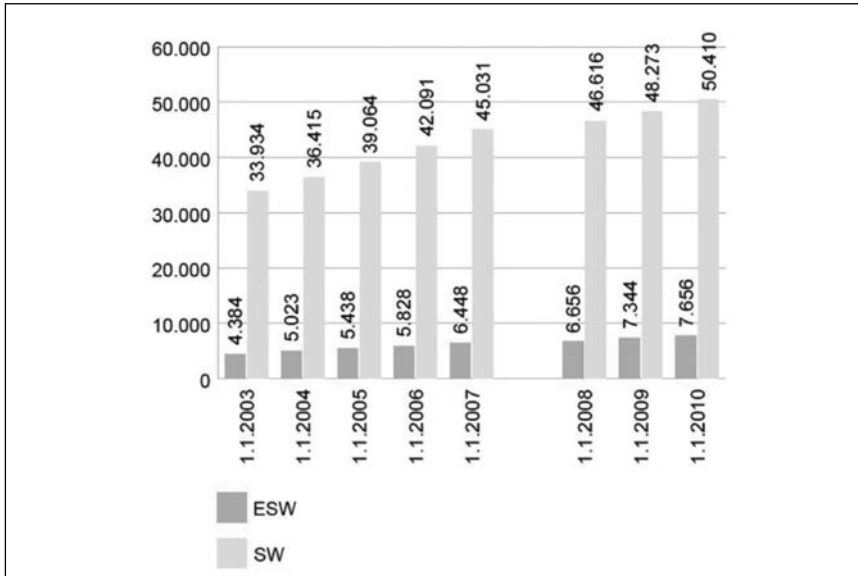
- Bereitstellung geeigneter SachwalterInnen
- Vertretung des Geistes des neuen Gesetzes
- Vertretung gemeinsamer Interessen der KlientInnen

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen von Sachwalterschaft 6668 Personen von uns vertreten. Der Anteil der ehrenamtlich geführten Sachwalterschaften lag bei 46,1 %.

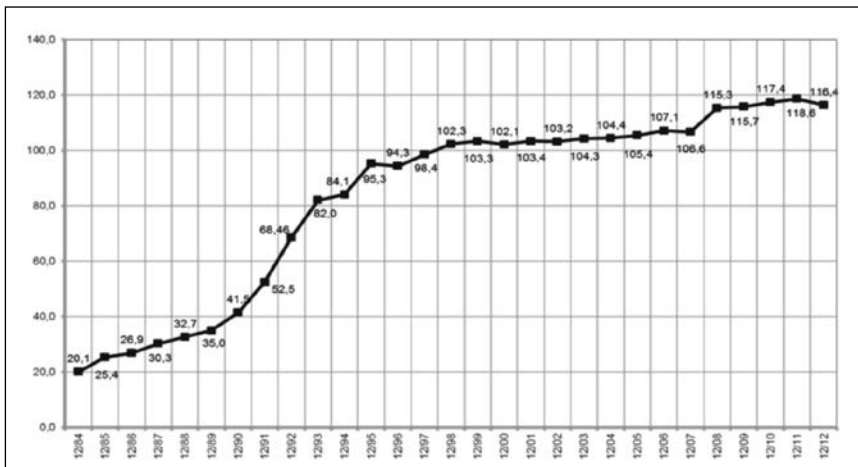
Entwicklung der Vertretungsleistungen im Fachbereich Sachwalterschaft 1984–2012 (Werte zum Stichtag 31.12. d. J. ohne Fluktuation):



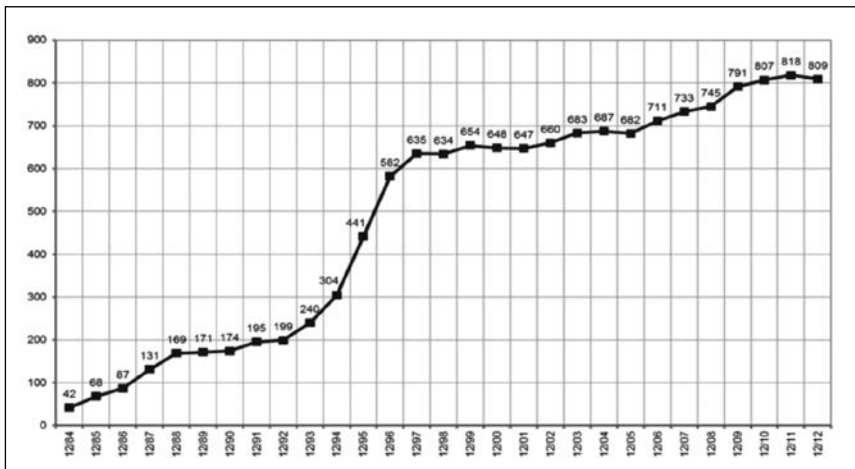
Aufrechte Sachwalterschaften Österreich 2000–2010 (Quelle: IRKS – Justizbericht Rechtsfürsorge 2009–2011):



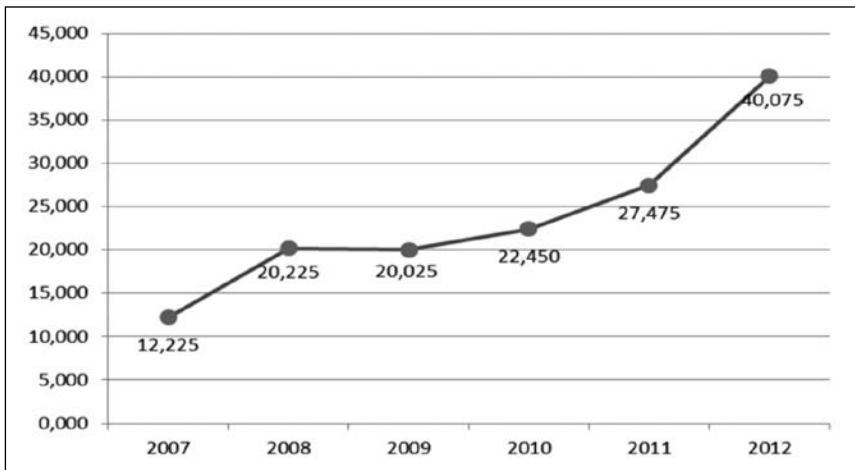
Entwicklung und Anzahl der hauptberuflichen Classic-SachwalterInnen 1984–2012 (Werte zum Stichtag 31.12. d. J.)



Entwicklung und Anzahl der ehrenamtlichen SachwalterInnen 1984–2012
(Werte zum Stichtag 31.12. d. J.)



Entwicklung der Anzahl der hauptberufliche Clearing-SachwalterInnen 2007–2012
(Werte zum Stichtag 31.12. 2012)



Clearing seit 2007

Der zweite Teil des Vortrags schildert die Leistungen von VertretungsNetz im Bereich Clearing. Clearing hat zum Ziel, die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft und die damit verbundene Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit einer Person zu prüfen und mögliche Alternativen auszuloten. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass nicht nur viele Sachwalterschaften vermieden und die Gerichte entlastet werden, sondern auch Betroffene durch die Einbindung in den Prozess und die Rücksichtnahme auf ihre Vorstellungen in ihrer Autonomie gestärkt werden konnten.

Die Ziele des Clearings sind:

- Alternativen zur Bestellung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin finden
- Einbindung der Betroffenen – Autonomie stärken
- Beschleunigung des Verfahrens
- Begrenzung der Aufgabenbereiche eines Sachwalters oder einer Sachwalterin
- Motivation, Beratung und Schulung nahestehender SachwalterInnen (Angehörige etc.)

Stand Ende 2012:

- Clearingangebot an 94 Gerichten
- 3814 Anregerberatungen
- 4981 Clearingberichte erhoben und an die Gerichte weitergeleitet
- 2741 Sachwalterberatungen in bestehenden Sachwalterschaften
- 156 Schulungs- und Informationsveranstaltungen (für private SachwalterInnen, für Sachwalterschaft-anregende Institutionen)

Erfolge des Clearings:

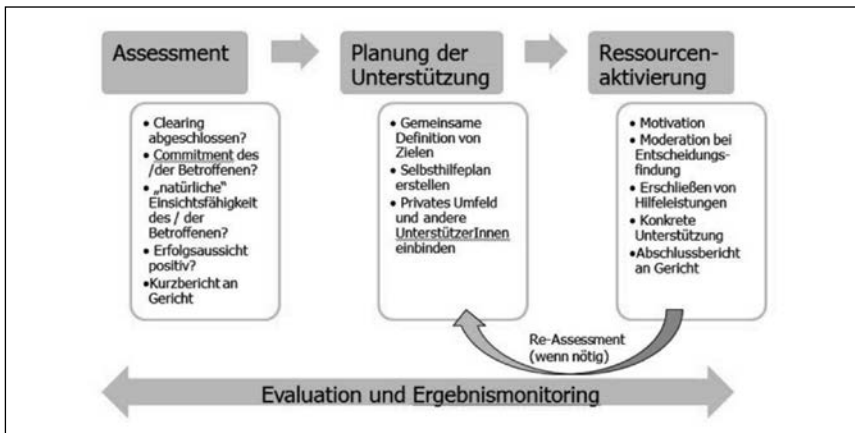
- Seit der Reform ist das Verhältnis Bestellung : Einstellung des Verfahrens von 3:1 auf 2:1 gesunken → signifikanter Effekt bei Vermeidung von Sachwalterschaften
- Mehr Rücksicht auf Betroffene und ihren Willen bzw. ihre Wünsche, Wahrung der Persönlichkeitsrechte → Stärkung der Selbstbestimmung
- Anregerberatung: In 4 von 10 Fällen gelingt es, Alternativen zu Sachwalterschaft zu finden (z. B. Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger).
- Bei Einsatz von Clearing kommt es öfter zu Begrenzung oder Befristung von Sachwalterschaften.
- Gerichte folgen den Empfehlungen der Clearing-Berichte in rund 85 % der Fälle (→ hohe Qualität und Zufriedenheit mit den Berichten)
- Gute Kooperation und Kommunikation mit Gerichten (u. a. durch Präsenz der Vereine bei den Amtstagen).
- RichterInnen sparen Zeit, Verfahren gewinnen an Qualität.

- Vereins-sachwalterInnen sind niedrigschwellige und kompetente AnsprechpartnerInnen für alle; sind gut mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt.

In den vergangenen Jahren zeigte sich, dass durch eine Ausweitung des Modells zahlreiche zusätzliche Sachwalterschaften vermieden werden könnten. Darüber hinaus hat die UN-Behindertenrechtskonvention das öffentliche Bewusstsein verstärkt, dass der Entzug der Geschäftsfähigkeit als eklatanter Eingriff in die Autonomie zu werten ist. Deshalb startet nun das Projekt **„Clearing plus Unterstützung zur Selbstbestimmung“**. Ziel des Projekts ist es, die Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern und zu bewahren, auf ihre Stärken zu fokussieren und ihr soziales Umfeld für Unterstützungsleistungen zu gewinnen, sodass die Bestellung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin vermieden werden kann. Die Gerichte könnten dadurch entlastet werden.

Ablauf:

- Assessment – Zugangskriterien: Clearing abgeschlossen, Commitment des/der Betroffenen, „natürliche“ Einsichtsfähigkeit vorhanden, Erfolgsaussicht positiv
- Unterstützungsplanung: gemeinsame Definition von Zielen, Selbsthilfeplan; Einbindung des privaten Umfeldes und anderer UnterstützerInnen
- Ressourcenaktivierung: Motivation und Moderation, Erschließen von Hilfeleistungen
- Monitoring und Evaluation, Re-Assessment, wenn nötig
- Kommunikation mit PflEGschaftsgericht



Tätigkeitsfelder der VereinssachwalterInnen im Rahmen von Clearing Plus:

- Exploration der Situation und der Ziele der Betroffenen
- Information und Beratung
- Motivation und Hilfe zur Selbstbestimmung
- Unterstützung zur Entscheidungsfindung und zu selbstständigem Handeln, Ergebnismonitoring
- Kontakt mit Institutionen und sozialem Umfeld (Ressourcenklärung, Koordination der UnterstützerInnen)
- Anregung und Organisation von HelferInnenkonferenzen
- Konkrete Hilfe (Anträge stellen, Kontakt mit Banken und Ämtern usw.)

Im abschließenden Teil des Vortrags wird auf einige **Reformvorschläge im Bereich des Sachwalterrechts** aufmerksam gemacht.

Rechtspolitische Anliegen der Sachwaltervereine:

- Betroffene/r wählt seine/ihre vertretende Person
- Individuelle Lebens- und Zukunftsplanung – Unterstützung zur Selbstbestimmung, Aktivierung von Unterstützerkreisen
- Obligatorisches Clearing und Verfahrensvertretung durch Sachwaltervereine
- Unterstützung und Hilfe durch Ausbau der Angebote in den Ländern
- Sachwalterschaften auf höchstens drei Jahre befristen – in dieser Zeit soll die/der Betroffene in die Lage versetzt werden, sich selbst zu vertreten oder mit einem Conferencing-Team ein Unterstützungssystem aufzubauen.
- Sachwalterschaft nicht für alle Angelegenheiten – genaue Definition der Verantwortungsbereiche des/der SachwalterIn festlegen
- Weitere Ausgestaltung der Angehörigenvertretung
- Keine Zwangsbestellung von RechtsanwältInnen und NotarInnen als SachwalterInnen

Kooperation von VertretungsNetz mit Rechtsanwaltskammer und Notariatskammer:

- Anstieg der Zahl der Sachwalterschaften, Anzahl der VereinssachwalterInnen steigt nicht entsprechend (Bund vergibt keine zusätzlichen Ressourcen).
- Hohe Zufriedenheit mit VereinssachwalterInnen, öffentliche Kritik trifft vor allem NotarInnen und RechtsanwältInnen.
- RAK: VertreterInnen der Rechtsberufe sind als SachwalterInnen nicht adäquat ausgebildet.
- Expertise VertretungsNetz: Kooperation mit der RAK (Pilotversuch), Schulungsangebote für NotarInnen und AnwältInnen

MITWIRKENDE

Michaela Amering

Ludwig Boltzmann Institut für Sozialpsychiatrie

Marianne Schulze

MonitoringAusschuss.at

Michael Chalupka

Präsident des ÖKSA, Diakonie Österreich

Josef Thaler

Sachwalterverein Liechtenstein

Antonia Croy

Alzheimer Angehörige Austria

Norbert Erlacher

HPE-Hilfe für Angehörige von psychisch Erkrankten

Michael Ganner

Universität Innsbruck

Siegfried Glössl

Lebenshilfe Vorarlberg, Selbstvertretung

Stefan Hagleitner

Beratungsstelle <omnibus>

Elisabeth Kern

Institut für Sozialdienste, Information und Orientierung

Michael Löher

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Hemma Mayrhofer

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Birgit Meinhard-Schiebel

Interessensgemeinschaft pflegender Angehöriger

Georg Psota

Psychoziale Dienste in Wien

Monika Rauchberger

Wibs Selbstbestimmt Leben Innsbruck

Max Rubisch

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Greti Schmid

Amt der Vorarlberger Landesregierung

DIE TEILNEHMER/INNEN DER JAHRESKONFERENZ 2013 KAMEN AUS FOLGENDEN ORGANISATIONEN

aks gesundheit GmbH, Alzheimer Angehörige
Austria, Sozialpsychiatrische Dienste
Amt d. Vbg. LReg., Abt. f. Soziales
Amt der Landeshauptstadt Bregenz
Amt der NÖ Lreg., Abteilung GS 7
Amt der Salzburger Lreg., Büro LR Dr. Schellhorn
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt f. Jugend und Familie, f. d. 13. u. 14. Bez.
Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen
Arbeiter-Samariter-Bund, Pflegekompetenzzentren
Arbeiter-Samariter-Bund, Österreichs
Beratungsstelle <omnibus>
BMASK, Sektion IV/B/11
BMASK, Sektion IV/1
Caritas, Team Lebensgestaltung
Caritas für Menschen mit Behinderungen
Dachverband für Soziales und Gesundheit
Das Band – gemeinsam vielfältig
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Diakonie Österreich
Diakoniewerk Gallneukirchen
FH-OÖ Studienbetriebs GmbH
Fonds Soziales Wien
Fonds Soziales Wien, KundInnenservice
FSW Strategisches Management, KundInnenservice
Habit Integrationsteam GmbH
Hilfswerk Österreich
HPE – Hilfe für Angehörige von psychisch Erkrankten
ifs Sonderaufträge Assistenz
ifs Information & Orientierung
ifs Sachwalterschaft
ifs Assistenz, Beratungsstelle Bludenz
ifs Familienberatung
ifs Patientenanwaltschaft
ifs Spagat Beratungsstelle Bregenz
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger
Jugend am Werk
Kolpinghaus Götzis
Lebenshilfe Österreich
Lebenshilfe Vorarlberg
Lebenshilfe Vorarlberg Selbstvertretung
LKH Villach
Ludwig Boltzmann Institut für Sozialpsychiatrie
Mensch Zuerst People First Vorarlberg
MOHI Tirol
MonitoringAusschuss.at
ÖKSA
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg
ÖZIV Vorarlberg
Psychosoziale Dienste in Wien
Sachwalterschaft Bewohnervertretung
Sachwalterverein
Schuldnerberatung Wien gemeinnützige GmbH
Selbstbestimmt-Leben-Initiative
SFS – Sozialökonomische Forschungsstelle
SOB Bregenz – Schule für Sozialbetreuungsberufe
Sozialberufe Götzis Kathi-Lampert-Schule
Universität Innsbruck
Verein Balance
Verein LOK Leben ohne Krankenhaus
VertretungsNetz
Volkshilfe Österreich
Vorarlberger Assistenzgemeinschaft
Vorarlberger Seniorenbund
Wibs Selbstbestimmt Leben Innsbruck

